



Steiermärkischer  
**MONITORINGAUSSCHUSS  
FÜR MENSCHEN  
MIT BEHINDERUNGEN**

**Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur  
Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

# Prüfbericht

**zum Thema „Schulassistenz“**

insbesondere

**§ 7 (1) Z 3 StBHG**

(Erziehung und Schulbildung)

und

**§ 35a (1) StPEG**

(Betreuungspersonal)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Zusammenfassung.....	4
2. Einleitung.....	7
3. Hintergrund des vorliegenden Prüfberichtes.....	9
3.1. Allgemeines .....	9
3.2. Thema „Schulassistent“ bzw öffentliche Sitzung.....	9
4. Der Prüfprozess: Definitionen und Methode.....	10
4.1. Definitionen.....	10
4.1.1. Menschen mit Behinderung.....	10
4.1.2. Inklusion .....	12
4.1.3. Schulassistent.....	13
4.2. Methode.....	14
5. Relevante gesetzliche Vorschriften auf steiermärkischer und internationaler Ebene .....	14
5.1. Steiermärkische Ebene - § 7 (1) Z 3 StBHG und § 35a (1) StPEG und die Probleme in der Praxis 15	
5.1.1. § 7 (1) Z 3 StBHG.....	15
5.1.2. § 35a (1) StPEG .....	16
5.1.3. Die Probleme in der Praxis .....	18
5.1.4. Aktionsplan des Landes Steiermark Phase 4: 2021-2023.....	18
5.1.5. Landtag Steiermark .....	18
5.2. Internationale Ebene - Das UN-Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderung.....	19
5.2.1. Die relevanten Artikel der UN-BRK.....	20
6. Problembereiche aus Sicht unterschiedlicher AkteurInnen zum Thema „Schulassistent“ .....	24
6.1. Betroffene .....	25
6.1.1. Leistungserbringer.....	25
6.1.2. SchulassistentInnen.....	28
6.1.3. SchulassistentnehmerInnen.....	29
6.1.4. Eltern .....	29
6.1.5. Lehrende.....	30
6.1.5.1. Integrationslehrer - Dipl.-Päd. Karl Maierhofer (VS Rosenberg).....	30
6.1.5.2. Koordinator der inklusiven Klassen – Mag. Peter Lintner (BG/BRG Kirchengasse).....	31
6.2. FachexpertInnen.....	33
6.2.1. Martin Samoning, MBA/MAS – Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH .....	33

6.2.2.	Anwalt für Menschen mit Behinderung .....	34
6.2.3.	Prof. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Martina Kalcher – PPH Augustinum, ehemals KPH Graz.....	35
6.2.4.	Prof. David Wohlhart, BEd – PPH Augustinum, ehemals KPH Graz.....	36
6.2.5.	Dipl.-Päd. Martin Hochegger – Consulter und Publizist, ehemaliger Lehrer und Mitglied der Geschäftsleitung der Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH .....	37
6.2.6.	Positionspapier des Behindertenbeirates der Stadt Graz „Die inklusive Schule – Vision einer Schule für ALLE Kinder“ .....	38
6.3.	Teilnehmende der öffentlichen Sitzung .....	38
6.4.	Entscheidungsträger.....	39
6.4.1.	Zuständige Landtagsabgeordnete .....	39
6.4.1.1.	ÖVP – LtAbg Barbara Riener und LtAbg Julia Majcan, MSc.....	39
6.4.1.2.	SPÖ – LtAbg Klaus Zenz.....	41
6.4.1.3.	FPÖ – LtAbg Patrick Derler .....	42
6.4.1.4.	GRÜNE – LtAbg Sandra Krautwaschl .....	43
6.4.1.5.	KPÖ – LtAbg Claudia Klimt-Weithaler.....	43
6.4.1.6.	NEOS – LtAbg Robert Reif.....	45
6.4.2.	Beamte .....	45
6.4.2.1.	Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft.....	45
6.4.2.2.	Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration.....	46
7.	Die Schulassistenz im Bundesland Oberösterreich bzw im Burgenland .....	47
8.	Empfehlungen .....	48
9.	Quellenverzeichnis .....	50
10.	Anhang.....	52

## 1. Zusammenfassung

Der Unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist das Kontrollorgan auf Landesebene, welches sich aus der Ratifizierung der UN-BRK durch die österreichische Bundesregierung und der damit verbundenen Verpflichtung, Menschen mit Behinderung in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten die diese betreffen, aktiv miteinzubeziehen gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), gebildet hat. Dies kommt durch die Zusammensetzung des Monitoringausschusses zum Ausdruck, indem neben vier VertreterInnen der Hochschulkonferenz, zwei beratenden VertreterInnen der Landesregierung auch zehn von Selbstvertretungsorganisationen nominierte Menschen mit Behinderung vertreten sind. Diese umfassen VertreterInnen von Menschen mit möglichst vielfältigen Formen der Beeinträchtigung, seien sie physischer, kognitiver bzw psychischer Art oder der beeinträchtigten Sinnesfunktionen. Die SelbstvertreterInnen erlauben es dem Steiermärkischen Monitoringausschuss einen Einblick in unterschiedliche Lebensrealitäten von und Herausforderungen an Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu bekommen. Der Monitoringausschuss hat gemäß § 53 StBHG das Recht in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderungen einschlägige Empfehlungen gegenüber der Landesregierung abzugeben.

Der vorliegende Prüfbericht hat nach einer öffentlichen Themensammlung die Schulassistenz und übergeordnet punktuell inklusive Bildung zum Thema. Den Prüfungsgegenstand bilden hierbei § 7 (1) Z 3 (Erziehung und Schulbildung) des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG; Zuständigkeit der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration) sowie § 35a (1) (Betreuungspersonal) des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes (StPEG; Zuständigkeit der Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft) als derzeit geltende Rechtsvorschriften zum Thema „Schulassistenz“ auf steiermärkischer Ebene. Mit diesen Regelungen in zwei unterschiedlichen Gesetzen werden pflegerisch-helfende und sonstige Bedarfe abgedeckt. Es fungieren daher als Leistungsträger in der Steiermark zwei Abteilungen, die die Schulassistenz finanzieren. Erbracht wird die Leistung von unterschiedlichen Vereinen und Institutionen, die Schulassistenz anbieten. Dabei können die Leistungsempfänger frei wählen, wer die Leistung erbringen soll.

Zur Erarbeitung dieses Prüfberichtes lud der Monitoringausschuss im Vorfeld FachexpertInnen, Betroffene, Trägerorganisationen, VertreterInnen der Wissenschaft, Politik und Bildung etc zu einer öffentlichen Sitzung ein. Die dort gesammelten Erfahrungen und Wortmeldungen sowie die Problembereiche bilden daher einen wesentlichen Teil des Prüfberichtes. Des Weiteren wurden umfangreiche Einzelinterviews mit unterschiedlichen AkteurInnen, wie Leistungserbringer, SchulassistentInnen und SchulassistenznehmerInnen, LehrerInnen, Eltern, FachexpertInnen, zuständigen Landtagsabgeordneten und BeamtInnen geführt. Nach Betrachtung dieser Meinungen, haben sich im Gesamtbild folgende vier Problembereiche mit unmittelbarem Handlungsbedarf identifizieren lassen:

– **Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Schulassistenz.**

Die Schulassistenz ist auf steiermärkischer Ebene derzeit sowohl im StBHG als auch im StPEG geregelt. Dies führt gegebenenfalls zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand für die Betroffenen und einer doppelten Begutachtung der Kinder.

– **Fehlendes Tätigkeitsprofil/Ausbildung.**

Es fehlt an einer steiermarkweit gültigen Leistungsbeschreibung der Schulassistenz. Zudem ist derzeit keine Ausbildung zur Ausführung dieser Tätigkeit vorgesehen. Daraus resultierend wird die Schulassistenz oftmals zur „Ressourcen-Aufbesserung“ verwendet, im Sinne einer Unterstützung der Lehrenden, obwohl die AssistentInnen keinerlei pädagogischen Auftrag zu erfüllen haben und diesbezüglich auch keine Ausbildung besteht.

– **Unflexibles Stundensystem.**

Die Stunden werden individuell per Bescheid zuerkannt, wobei die zugesprochenen Wochenstunden nicht überschritten werden dürfen. Sofern das Kind beispielsweise an Schulveranstaltungen teilnehmen möchte, muss für den erhöhten Betreuungsbedarf ein erneuter Antrag gestellt werden. Des Weiteren werden keine zusätzlichen Stunden außerhalb der direkten Betreuung am Kind genehmigt, obwohl der Bedarf dafür vorhanden wäre (zB Eltern-LehrerInnen-Gespräche).

– **Einzelbetreuung.**

Das derzeitige System sieht eine 1:1-Betreuung jedes Kindes vor, da für jedes Kind individuelle Assistenz per Bescheid zuerkannt wird. Eine Gruppenbetreuung ist nicht vorgesehen. Die Einzelbetreuung kann zwar notwendig sein, führt jedoch in gewissen Fällen zu einer „Sonderstellung“ im Klassenraum, wodurch Inklusion bzw Freundschaften schlimmstenfalls verhindert werden. Des Weiteren kann die Anwesenheit von mehreren AssistentInnen im Klassenraum zu Unruhe führen.

Prüfungsmaßstab für den Steiermärkischen Monitoringausschuss bildet die UN-BRK, insbesondere Artikel 24 (Bildung). Inklusive Bildung ist ein Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention, zu dessen Umsetzung sich Österreich und damit auch die Steiermark mit der Ratifizierung der Konvention verpflichtet haben. Die Schulassistenz leistet dabei einen wichtigen Beitrag, um dieses Ziel und damit die Inklusion von Schülerinnen und Schülern zu erreichen, da sie ihnen auf diese Weise einen regulären Schulbesuch und die Teilnahme am Regelunterricht ermöglicht. Damit entspricht sie dem Kern des Anspruchs des Artikels 24 UN-BRK. Das derzeitige System der Schulassistenz auf steiermärkischer Ebene muss jedoch zum Wohle der SchülerInnen und zur besseren Umsetzung des Art 24 UN-BRK optimiert werden. Hervorgehoben sei, dass es in Österreich grundsätzlich an einer inklusiven, alle Bildungsebenen umfassenden Strategie bedarf. Dabei sind sowohl Bund als auch die Länder gefordert, ein integratives Bildungssystem im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu schaffen.

Zum Wohle der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und zur Umsetzung ihrer Rechte im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gibt der unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen daher folgende zunächst allgemein gültige und in weiterer Folge spezifische, auf den Bereich Schulassistenz angepasste, Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung ab:

– **Verpflichtende Konsultation und Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften bzw politischen Konzepten, die diese betreffen.**

- Berücksichtigung aller Formen von Behinderungen in gleichem Maße.
- Zusammenlegung der gesetzlichen Regelungen der § 35a StPEG und § 7 StBHG bzw damit einhergehend die Zuständigkeit in einem Ressort (Bildungsressort).
- Einführung einer klaren und steiermarkweit gültigen Definition des Begriffs „Schulassistentz“ bzw einer eindeutigen Arbeitsprofilbeschreibung inklusive erforderlicher Qualifikationen.
- Überarbeitung des derzeitig vorherrschenden „starren“ Stundenkontingentes hin zu einem flexiblen System, das der/m jeweiligen SchülerIn angepasst ist.
- Hinzufügen der Gruppenbetreuung und damit einhergehende eine, sofern mögliche, Entfernung von der stark fokussierten Einzelbetreuung.
- Einbindung der Schulassistentz als Teil des Teams in den Schulen sowie Anerkennung der Stunden, die nicht direkt mit dem betreuenden Kind verbracht, aber zum Wohle des Kindes und im Sinne der Assistentztätigkeit (beispielsweise Besprechungen mit den Eltern, LehrerInnen) erbracht werden.

Ergänzend möchte der Steiermärkische Monitoringausschuss nochmals festhalten, dass die Schulassistentz zwar jedenfalls ein geeignetes Mittel für ein inklusives Schulsystem darstellt, dabei jedoch grundlegend bemängelt, dass es in Österreich an einer inklusiven, alle Bildungsebenen umfassenden Strategie fehlt. Sowohl der Bund als auch die Länder müssen sich ihrer Verpflichtung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bewusstwerden und an einer dementsprechenden Strategie arbeiten bzw diese vorlegen.

## 2. Einleitung

Deklariertes Ziel des Art 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)<sup>1</sup> ist inklusive Bildung zu realisieren. Mit der Ratifizierung der Konvention im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, die Grundsätze und Ziele der Konvention umzusetzen und ein inklusives Bildungssystem zu schaffen. Die Schulasistenz ist dabei ein wichtiges Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, leistet sie nicht einen wesentlichen Beitrag zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, indem sie ihnen einen regulären Schulbesuch und die Teilhabe am Regelunterricht ermöglicht. Jedoch besteht auch hier Handlungsbedarf.<sup>2</sup> Wie auch der Rechnungshof in seinem Bericht zum Inklusiven Unterricht feststellt, fehlt es in Österreich an einer inklusiven, alle Bildungsebenen umfassenden Strategie.<sup>3</sup> In ihrem Regierungsprogramm<sup>4</sup> bekennt sich die Bundesregierung „zu klaren Maßnahmen, die eine bestmögliche Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglichen und vorhandene Barrieren in allen Lebensbereichen beseitigen. Generell gilt es, Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung niederschwelliger und einfacher anzubieten sowie den bürokratischen Aufwand so klein wie möglich zu halten“<sup>5</sup> und verspricht die nächsten Jahre der intensiven Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu widmen. Längerfristiges Ziel dabei soll die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems sein, „in dem alle Kinder und Jugendlichen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um am gemeinsamen Unterricht teilnehmen zu können.“<sup>6</sup> Auch seitens des UN-Komitees wurden im Zuge der Staatenprüfung 2013 Handlungsempfehlungen an Österreich veröffentlicht, die in Bezug auf Artikel 24 UN-BRK die klare Empfehlung aussprechen, größere Anstrengungen zur Unterstützung von Schülern und Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung zu unternehmen. Dabei wurde insbesondere die Notwendigkeit zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen (einschließlich Kindern mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen) in die Umsetzung inklusiver Bildungsmodelle hervorgehoben.<sup>7</sup>

Inklusive Bildung ist ein weitreichendes, bundesländerübergreifendes Thema. Der Steiermärkische Monitoringausschuss hat sich dazu entschlossen, einen Prüfbericht dem Thema „Schulasistenz“ zu widmen. Obwohl der Ausschuss die Überprüfung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Kompetenzbereich des Landes Steiermark zur Aufgabe hat, behandelt dieser Prüfbericht auch das übergeordnete Thema der inklusiven Bildung, so wie es die UN-Behindertenrechtskonvention vorsieht, an geeigneten Stellen mit, um im Sinne des Wohles aller Kinder, das Ziel eines inklusiven Bildungssystems voranzutreiben.

---

<sup>1</sup> Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 155/2008 idF III 214/2020.

<sup>2</sup> Hinsichtlich dieser Aussage verweist der Ausschuss auf die Masterarbeit von „Mitteregger/Weitzer, Beitrag der Schulasistenz zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, Graz 2018“, in welcher der positive Beitrag der Schulasistenz zur gelingenden Inklusion untersucht und auch auf weitere Forschungsergebnisse in diesem Zusammenhang hingewiesen wurde.

<sup>3</sup> Rechnungshof Österreich, Bericht des Rechnungshofes. Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?, III-242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP.

<sup>4</sup> Bundesregierung, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, 193.

<sup>5</sup> Bundesregierung, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, 193.

<sup>6</sup> Bundesregierung, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, 193.

<sup>7</sup> Vgl Bizeps, deutsche Übersetzung der Handlungsempfehlungen, abrufbar unter <<https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/>> (abgerufen am 11.05.2021).

Das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderung ist in zahlreichen menschenrechtlichen Verträgen verankert. So bekräftigt der bereits genannte Artikel 24 UN-BRK die Regelungen des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)<sup>8</sup>, des Artikels 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)<sup>9</sup> sowie der Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)<sup>10</sup>. Darüber hinaus besteht in Österreich grundsätzlich für alle Kinder mit dauerndem Aufenthalt in Österreich eine allgemeine, in der Bundesverfassung<sup>11</sup> verankerte Schulpflicht.<sup>12</sup> Aus diesen Normen leitet sich daher einerseits der menschenrechtliche Anspruch auf Zugang zu Bildung für Menschen mit Behinderungen ab; andererseits ergibt sich aus ihnen auch die korrelierende Verpflichtung für den Staat Österreich geeignete Strukturen zu schaffen, damit Menschen mit Behinderung den Zugang zu und die Teilnahme an Bildung genießen können.

Die Schulassistentin ist ein grundsätzlich geeignetes Mittel, um Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am schulischen Geschehen zu ermöglichen, was dem Kern des Anspruchs des Artikels 24 UN-BRK entspricht.<sup>13</sup> Schulassistentin bietet die nötige Unterstützung für die Teilhabe an wichtigen Lebensbereichen, die Menschen mit Behinderung sonst nicht zugänglich wären und erlaubt Menschen mit Behinderung damit ein größtmögliches Maß an Selbstständigkeit und Autonomie.

Der vorliegende Prüfbericht des Steiermärkischen Monitoringausschusses zeigt die Stärken und Schwächen des derzeitigen Systems der Schulassistentin im Lichte der UN-BRK auf. Damit leistet der Steiermärkische Monitoringausschuss als Kontrollorgan seinen Beitrag zur Optimierung dieses Systems zum Wohle der SchülerInnen und zur Umsetzung des Artikels 24 UN-BRK. Demzufolge weist der Prüfbericht folgende Struktur auf: Während Kapitel 3. kurz den Hintergrund zum Prüfbericht und die entsprechenden rechtlichen Kompetenzen des Monitoringausschusses beschreibt, bietet Kapitel 4. einen Überblick über die im Bericht verwendeten Definitionen und der angewandten Methode. Kapitel 5. widmet sich anschließend den relevanten gesetzlichen Vorschriften auf steiermärkischer und internationaler Ebene. In Kapitel 6. werden schließlich jene Problemfelder im Bereich der Schulassistentin identifiziert, in denen der größte Handlungsbedarf besteht. Zu diesem Zwecke wurde eine Reihe von Interviews mit den verschiedenen AkteurInnen, die im Bereich der Schulassistentin von Relevanz sind, geführt. Bevor der Monitoringausschuss dann schließlich in Kapitel 8. Empfehlungen abgibt, wird in Kapitel 7. noch ein Blick nach Oberösterreich und ins Burgenland geworfen, um bestehende Ansätze zu vergleichen.

---

<sup>8</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution der Generalversammlung, A/RES/217 A (III), 10. Dezember 1948.

<sup>9</sup> Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; BGBl 590/1978 idF III 80/2020.

<sup>10</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993 idF III 60/2021.

<sup>11</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idF I 107/2021.

<sup>12</sup> Vgl Art 14 Abs 7a Bundes-Verfassungsgesetz.

<sup>13</sup> Vgl *Dangl*, Das Recht auf Bildung als soziales Menschenrecht, abrufbar unter <<http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/482/838.pdf>> (abgerufen am 14.10.2021), 8.

## 3. Hintergrund des vorliegenden Prüfberichtes

### 3.1. Allgemeines

Der Unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat gemäß § 53 des Steiermärkischen Behindertengesetzes<sup>14</sup> das Recht in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung abzugeben. Dabei ist ein Prüfbericht eine besonders umfassende Darstellung einer konkreten Thematik, die aus zwei Komponenten besteht. Zum einen wird der Ist-Zustand, im Sinne der gesetzlichen Strukturen und der praktizierten Umsetzung sowie Problemstellungen, dargestellt. Zum anderen wird am Ende des Prüfberichtes das Soll im Sinne von Empfehlungen aufgezeigt. Zur Bewertung dieser Komponenten werden Interviews mit verschiedensten in dieses Thema involvierten Personen durchgeführt.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich die österreichische Bundesregierung insbesondere auch dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, die diese betreffen, aktiv miteinzubeziehen<sup>15</sup>. Dieser Verpflichtung wird auf Landesebene unter anderem mit der Zusammensetzung des Steiermärkischen Monitoringausschusses Rechnung getragen (§ 53 StBHG). Neben vier VertreterInnen der wissenschaftlichen Lehre sowie zwei beratenden VertreterInnen der für Angelegenheiten des StBHG zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung, sind im Monitoringausschuss zehn von Selbstvertretungsorganisationen nominierte Menschen mit Behinderung vertreten. Dies umfasst VertreterInnen von Menschen mit beeinträchtigten physischen Funktionen, intellektuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen. Die SelbstvertreterInnen erlauben dem Steiermärkischen Monitoringausschuss einen Einblick in unterschiedliche Lebensrealitäten von und Herausforderungen an Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu bekommen. Die unterschiedlichen Sichtweisen und Bedürfnisse, die die Meinungsbildung des Ausschusses prägen, erlauben eine ganzheitliche Bewertung der Umsetzung und Einhaltung der UN-BRK auf Landesebene. Die Teilnahme der SelbstvertreterInnen im Monitoringausschuss stellt darüber hinaus sicher, dass sich der Ausschuss mit tatsächlich und aktuell auftretenden Problemen von Betroffenen auseinandersetzt und diese thematisiert. Dabei ist hervorzuheben, dass sich der Monitoringausschuss in seiner Arbeit an der UN-BRK orientiert und damit an die darin festgeschriebenen Rechte gebunden ist. Dies kann auch die Konsequenz haben, dass nicht alle problematischen Themen, die an den Monitoringausschuss herangetragen werden, aufgrund einer fehlenden Anknüpfung an die UN-BRK tatsächlich aufgenommen werden können. Dennoch sieht sich der Monitoringausschuss auch als Menschenrechtskomitee im weiteren Sinne und versucht seine Kontrollfunktion im Sinne der Menschenrechte zu erfüllen und wahrzunehmen.

### 3.2. Thema „Schulassistenz“ bzw öffentliche Sitzung

Bei einer öffentlichen Sitzung des Monitoringausschuss im Jahre 2019 hat sich „Inklusive Bildung“ und der Zugang zu Bildung für Menschen mit Behinderung als einer der Bereiche mit dem nötigsten

---

<sup>14</sup> Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz –StBHG), LGBl 26/2004 idF 113/2020.

<sup>15</sup> Vgl Art 4 (3) UN-BRK.

Handlungs- und Diskussionsbedarf herauskristallisiert. Nach dieser öffentlichen Themensammlung hat sich der Monitoringausschuss den Teilaspekt „Schulassistentz“ als Thema für einen Prüfbericht festgelegt. Der vorliegende Prüfbericht widmet sich daher insbesondere den derzeit in der Steiermark geltenden Rechtsvorschriften - § 7 Abs 1 Z 3 StBHG<sup>16</sup> bzw § 35a Abs 1 StPEG<sup>17</sup>. Allerdings wird in diesem Bericht, wie bereits in der Einleitung erwähnt, punktuell auf den Überbegriff der „Inklusiven Bildung“ Bezug genommen werden.

Am 16. November 2020 lud der Steiermärkische Monitoringausschuss zu einer virtuellen öffentlichen Sitzung zum Thema „Schulassistentz“. Den ersten wesentlichen Teil der Sitzung machten die unterschiedlichen Sichtweisen und Impulse von verschiedenen ExpertenInnen aus, die über die derzeitige Praxis und die angestrebten Entwicklungen sprachen:

- Martin Samonig, MBA/MAS (Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH)
- Anwalt für Menschen mit Behinderung
- Prof. David Wohlhart, BEd und Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Kalcher (PPH Augustinum, ehemals KPH Graz)
- Dipl.-Päd. Martin Hochegger (Consulter und Publizist)

Ihre Sichtweisen waren für den Monitoringausschuss eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Prüfberichtes und daher werden diese in Kapitel 6. – Problembereiche aus Sicht unterschiedlicher AkteurInnen zum Thema „Schulassistentz“ – wiedergegeben.

Im zweiten Teil der Sitzung wurden den gesamten Teilnehmenden folgende Fragen zur Ausarbeitung gestellt:

- Was sind Ihre Erwartungen an die Schul-Assistenz?
- Wie können Ihrer Meinung nach Verbesserungen erreicht werden?

Auch diese Informationen und Sichtweisen dienten dem Ausschuss als Basis für die weitere Arbeit, auch in Hinblick auf die Empfehlungen an die Landesregierung, die der Ausschuss am Ende seines Prüfberichtes ausspricht. Daher werden diese Ergebnisse ebenfalls in Kapitel 6. wiedergegeben.

## 4. Der Prüfprozess: Definitionen und Methode

### 4.1. Definitionen

In den verwendeten Begrifflichkeiten und deren Verständnis richtet sich der Monitoringausschuss, wenn nicht anders beschrieben, nach den Definitionen der UN-BRK.

#### 4.1.1. Menschen mit Behinderung

Im UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung fehlt es an einer abschließenden Definition von „Behinderung“. Die Präambel des Übereinkommens verweist recht allgemein darauf, dass „*das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht*“. Artikel 1 UN-BRK definiert Menschen mit Behinderung wie folgt:

---

<sup>16</sup> Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – StBHG), LGBl 26/2004 idF 113/2020.

<sup>17</sup> Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBl 71/2004 idF 60/2019.

#### Artikel 1 UN-BRK

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Die UN-BRK folgt dabei einem menschenrechtlichen Ansatz der Definition von „Behinderung“, der anerkennt, dass Behinderungen als soziales Konstrukt, das Menschen an der Ausübung ihrer Rechte einschränkt, verstanden werden müssen und nicht als Beeinträchtigung, die eine Einschränkung von Rechten legitimieren würde. Dies wurde 2018 auch vom UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung in seinen Allgemeinen Bemerkungen No. 6 zu Nichtdiskriminierung und Gleichheit bestätigt.<sup>18</sup>

Des Weiteren orientiert sich der Monitoringausschuss bei der Definition von „Menschen mit Behinderung“ an § 1a des StBHG.

#### § 1a StBHG Menschen mit Behinderung

(1) Menschen mit Behinderung sind Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind.

(2) Als nicht nur vorübergehend im Sinne des Abs. 1 gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.

(3) Als (nicht nur vorübergehende) Beeinträchtigungen gelten alle Beeinträchtigungen, die im Ausmaß und Schweregrad von der gleichaltrigen Bevölkerung erheblich abweichen.

(4) Nicht als Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. chronische Erkrankungen, solange der Krankheitsverlauf – ausgenommen bei chronischen psychischen Erkrankungen – noch beeinflussbar ist;

2. vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen.

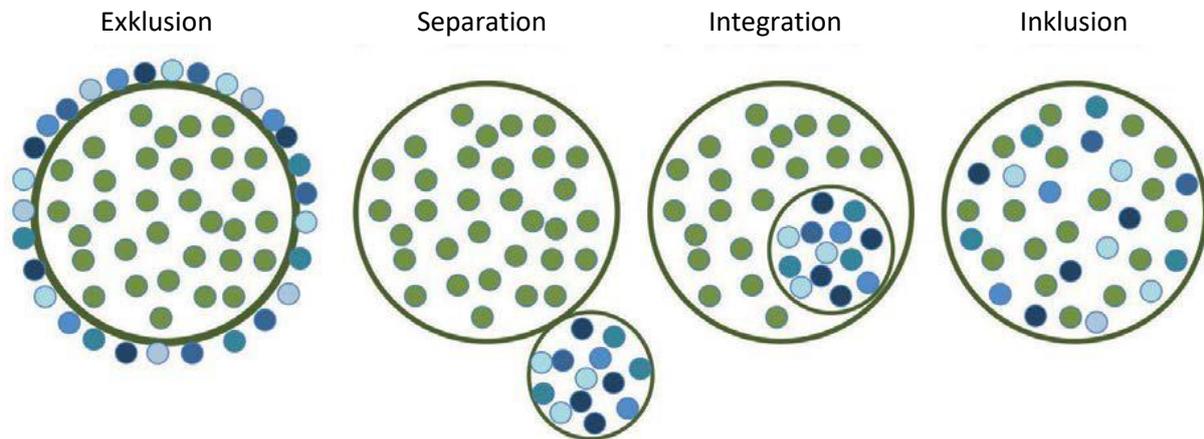
(5) Menschen mit Behinderung gleichgestellt sind Personen, bei denen eine solche Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit eintreten wird, insbesondere Kleinkinder.

Diesbezüglich möchte der Ausschuss ausdrücklich auf Abs 5 des § 1a StBHG aufmerksam machen. Dieser Prüfbericht widmet sich Kindern mit Behinderungen, aber selbstverständlich - im Sinne von Abs 5 – sieht es der Ausschuss auch als seine Verpflichtung an, dass Behinderungen im besten Fall vermieden werden können. Dabei ist es wichtig, Kinder dementsprechend in ihrer Entwicklung zu fördern und ihnen jegliche Unterstützung anzubieten, um sie dahingehend bestmöglich zu betreuen. Der Ausschuss sieht sich des Weiteren auch als Menschenrechtskomitee im weiteren Sinn und versucht in seiner Tätigkeit im Sinne aller Kinder bestmöglich zu agieren und seine Empfehlungen zum Wohle dieser auszusprechen.

<sup>18</sup> Vgl auch *UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen* (CRPD - Committee on the Rights of Persons with Disabilities), Allgemeine Bemerkungen No. 6 (Nichtdiskriminierung und Gleichheit), UN-Dokument CRPD/C/GC/6, 26. April 2018.

#### 4.1.2. Inklusion

Vorrangiger Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion, die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Um diesen Begriff der Inklusion im schulischen Kontext zu verdeutlichen sei auf nachfolgende Darstellung des Rechnungshofes aus seinem Bericht zum Thema „Inklusiver Unterricht“ hingewiesen, welcher die Begrifflichkeiten „Exklusion, Separation, Integration und Inklusion“ im schulischen Zusammenhang sehr anschaulich darstellt:



<sup>19</sup> blaue Punkte – SchülerInnen mit Behinderungen; grüne Punkte – SchülerInnen ohne Behinderung

- Exklusion: Ausschluss von Kindern mit Behinderungen aus dem Bildungs- und Erziehungssystem  
Separation: Kinder mit Behinderungen werden ausgegliedert und in speziellen Bildungseinrichtungen (zB Sonderschulen) separat unterrichtet.  
Integration: Kinder mit Behinderungen werden in einer Regelschule unterrichtet, erhalten jedoch sonderpädagogische Unterstützung.  
Inklusion: Kinder mit Behinderungen verlieren ihren besonderen Status der Andersartigkeit und können gleichberechtigt lernen.

Gemäß diesem Bericht werden für die Sicherstellung eines inklusiven Schulsystems folgende vier maßgeblichen Faktoren genannt: ein gesetzlicher Rahmen, personelle und finanzielle Ressourcen, ein Unterstützungssystem sowie angemessene infrastrukturelle Voraussetzungen. Gleichzeitig wird auch darauf hingewiesen, dass für ein Gelingen der Inklusion auch die entsprechenden Einstellungen und Haltungen der involvierten Personen wesentlich sind. Dabei hält der Rechnungshof fest, „*dass eine inklusive Schule allen Kindern die gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem ermöglicht.*“<sup>20</sup> Der Ausschuss unterstützt und bekräftigt diese Sichtweise des Rechnungshofes und appelliert an das Land Österreich vor allem aber an das Bundesland Steiermark jegliche Schritte zur Etablierung eines inklusiven Schulsystems im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu unternehmen.

<sup>19</sup> Rechnungshof Österreich, Bericht des Rechnungshofes. Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?, 21.

<sup>20</sup> Rechnungshof Österreich, Bericht des Rechnungshofes. Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?, 21f.

### 4.1.3. Schullassistenten

In Österreich existiert keine allgemein gültige Definition dieses Begriffes, was bereits ein erstes ernstzunehmendes Problem in den gesetzlichen Regelungen rund um die Schullassistenten darstellt. Der Ausschuss verweist in diesem Zusammenhang daher zunächst auf die von Herr Dr. Wolfgang Dworschak<sup>21</sup> formulierte Arbeitsdefinition:

Dieser zufolge bezeichnet der Begriff „SchullassistentInnen“ Personen, *„die Kinder und Jugendliche überwiegend im schulischen Alltag begleiten, die auf Grund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinischer Versorgung und/ oder Alltagsbewältigung der besonderen und individuellen Unterstützung bei der Verrichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten bedürfen.“*<sup>22</sup>

In Österreich begann die Entstehungsgeschichte der Schullassistenten in den 80er Jahren in Oberösterreich, unter der damaligen Bezeichnung „Schulbegleitung“. Dies war ein wichtiger Meilenstein, um Schülerinnen und Schülern durch die Schullassistenten zu ihrem Recht auf schulische Bildung zu verhelfen.<sup>23</sup> Die Entwicklung der Schullassistenten in diesem Bundesland ist aus Sicht des Ausschusses sehr fortschrittlich, daher wird in Kapitel 7. ein kurzer Einblick in das derzeitige oberösterreichische System der Schullassistenten gegeben. Aus dem Bundesland Oberösterreich ist aber auch auf deren gute Begriffserklärung der Assistenten hinzuweisen. Beschrieben wird die Assistentenarbeit in Oberösterreich damit, dass diese immer in einem engen Zusammenhang mit einem selbstbestimmten Leben steht. Dabei hat diese das Ziel eine soziale Integration, Kooperation sowie größtmögliche Chancen auf Bildung für alle Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Assistenten bedeutet sowohl Unterstützung als auch zeitgleich mit dieser das Ziel zu erreichen, die Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler im besten Fall so weit zu erhöhen, dass sie keinerlei Hilfestellung mehr benötigen. Allerdings muss die Assistentenarbeit jedoch immer an eine fachliche Leitung durch eine Lehrkraft gebunden sein und ist streng von pädagogischen Leistungen der Lehrenden zu trennen. Primär hat die Assistentenleistung immer das Ziel der Kompensation. Jene Tätigkeiten, die von Schülerinnen und Schülern aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht ohne Hilfe ausgeführt werden können, sollen von den Assistentinnen und Assistenten ausgeglichen werden und emotional von ihnen dort gestützt werden, wo Schülerinnen und Schüler für ihre Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung in Anspruch nehmen müssen.<sup>24</sup>

Der Steiermärkische Monitoringausschuss weist an dieser Stelle darauf hin, dass seinerseits „Schullassistenten“ im Sinne dieses Prüfberichtes eine Assistentenarbeit sowohl in der Primar- als auch der Sekundarstufe umfasst.

Auf die gesetzlichen Grundlagen der Schullassistenten in der Steiermark wird im anschließenden Kapitel 5. eingegangen.

---

<sup>21</sup> Lehrstuhl für Lernbehindertenpädagogik einschließlich inklusiver Pädagogik an der Universität Regensburg.

<sup>22</sup> Dworschak, Schulbegleiter, Integrationshelfer, Schullassistent? Begriffliche Klärung einer Maßnahme zur Integration in die Allgemeine Schule bzw. die Förderschule, Zeitschrift Teilhabe, 49, H 3 (2010), 131-134.

<sup>23</sup> Mitteregger/Weitzer, Beitrag der Schullassistenten zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, Masterarbeit, Graz 2018, 59.

<sup>24</sup> Bildungsdirektion Oberösterreich, Handbuch für Assistenten – Assistenten von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit, Stand: September 2019, 6.

## 4.2. Methode<sup>25</sup>

Der vorliegende Prüfbericht gliedert sich in insgesamt acht Teile. Allen voran wurde eine Zusammenfassung erstellt, die die wesentlichen Inhalte dieses Berichtes wiedergeben. Anschließend erfolgte eine Einleitung in das Thema bzw wurde der Hintergrund dieses Berichtes beleuchtet. Nachdem nun auch die wesentlichen Definitionen klargestellt wurden, soll nachfolgend die Methode des Prüfprozesses dargelegt werden:

Während Kapitel 5. eine rechtliche Analyse der derzeit geltenden steiermärkischen und internationalen Rechtsvorschriften darstellt, enthält Kapitel 6. eine qualitative Erhebung der Haltung politischer AkteurInnen bzw Entscheidungsträger zum Thema Schullassistenten sowie Expertisen der in verschiedenster Art und Weise involvierten Personen und Organisationen (Leistungserbringer, SchullassistentInnen und SchullassistentInnen, LehrerInnen, Eltern, FachexpertInnen). Insgesamt wurden für den Prüfbericht rund 30 Personen in einem persönlichen Austauschgespräch, darunter auch VertreterInnen aller im Landtag vertretenen Parteien und relevante ExpertInnen, befragt, um ein umfassendes Gesamtbild zu erhalten. Insbesondere wurde nach den derzeitigen Problemen gefragt, aber auch darum gebeten Lösungsansätze vorzuschlagen. Des Weiteren wurde jedoch auch die Möglichkeit geboten, sowohl in der öffentlichen Sitzung Probleme direkt anzusprechen oder dem Ausschuss eine schriftliche Nachricht zukommen zu lassen. Eine Synthese der Antworten findet sich im 6. Kapitel. Vorwiegend basierend auf Kapitel 5. bzw 6. und unter Berücksichtigung des Kapitels 7. (das System der Schullassistenten im Bundesland Oberösterreich bzw im Burgenland), gibt der Monitoringausschuss in Kapitel 8. Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung ab.

## 5. Relevante gesetzliche Vorschriften auf steiermärkischer und internationaler Ebene

Grundsätzlich existieren für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen verschiedene Hilfeleistungen, um ihnen die Teilhabe am schulischen System zu ermöglichen. Dabei werden sowohl vom Bund als auch vom Land Steiermark Leistungen erbracht. Seitens des Landes Steiermark erfolgt die Bereitstellung auf zwei unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen – zum einen dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG; Zuständigkeit der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration), zum anderen dem Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetz (StPEG; Zuständigkeit der Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft). Damit werden pflegerisch-helfende und sonstige Bedarfe abgedeckt. Der pädagogische Bedarf wird durch den Bund im Rahmen des Sonderpädagogischen Förderbedarfes (SPF) erbracht.<sup>26</sup> In diesem Prüfbericht wird zunächst der Prüfungsgegenstand, nämlich die relevanten gesetzlichen Vorschriften auf steiermärkischer Ebene dargestellt und anschließend auf den Prüfungsmaßstab, die UN-BRK und deren relevante Artikel, eingegangen.

---

<sup>25</sup> Die Arbeitsmethode des Stmk Monitoringausschuss für die Erstellung von Prüfberichten ist in Form eines Schemas auf der Homepage des Ausschusses unter [www.monitoringausschuss.steiermark.at](http://www.monitoringausschuss.steiermark.at) abrufbar.

<sup>26</sup> *Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullassistenten (LR Kampus)*, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 1 f.

## 5.1. Steiermärkische Ebene - § 7 (1) Z 3 StBHG und § 35a (1) StPEG und die Probleme in der Praxis

### 5.1.1. § 7 (1) Z 3 StBHG

#### **§ 7 Erziehung und Schulbildung**

(1) Hilfe zur Erziehung und Schulbildung ist für alle durch die Behinderung bedingten Mehrkosten zu gewähren, die notwendig sind, um den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Das sind Kosten für

1. die Frühförderung,

2. den behinderungsbedingten Mehraufwand für Betreuung und Pflege für die Teilnahme an der Kinderbetreuung in (heilpädagogischen) Kindergärten,

**3. den behinderungsbedingten Mehraufwand für Betreuung – ausgenommen pädagogische Leistungen – und Pflege in (heilpädagogischen) Horten und für die Teilnahme am Unterricht, an Schulveranstaltungen und an schulbezogenen Veranstaltungen.**

(2) Die notwendigerweise anfallenden Fahrtkosten zur Erlangung einer entsprechenden Erziehung und Schulbildung sind zu übernehmen. Es sind dies die Fahrtkosten für das kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel zu einer der nächstgelegenen geeigneten Einrichtung.

(3) Soweit Leistungen nicht von Abs. 1 und 2 umfasst sind, kann das Land Förderungen im Rahmen des Privatrechts gewähren.

Durch § 7 StBHG wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderung, wobei hierbei keine Einschränkung auf die Behinderungsform gemacht wird, eine entsprechende Erziehung und Schulbildung erlangen, in dem die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand für Betreuung und Pflege übernommen werden. Es geht aus Abs 1 Z 3 klar hervor, dass sich diese Leistungen nicht auf pädagogische Leistungen beziehen. Maßgeblich in der Behindertenhilfe ist ergänzend zu § 7 StBHG das „Prinzip der Subsidiarität“. Dies bedeutet nach § 2 Abs 3 StBHG, dass ein Rechtsanspruch auf Hilfe aus der Behindertenhilfe nur dann besteht, „soweit der Mensch mit Behinderung nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen [...] gleichartige oder ähnliche Leistungen erhält oder geltend machen kann.“<sup>27</sup> Dafür müssen Abgrenzungen der Bedarfe und Bedarfsgruppen von Hilfeleistungen anderer Stellen gemacht werden (Abstimmung und Koordination zwischen der A6 und der A11).<sup>28</sup>

Um grundsätzlich aus der Behindertenhilfe Leistungen zuerkannt zu bekommen, müssen gesetzliche Voraussetzungen erfüllt werden. Zunächst wird daher die grundlegende Antragslegitimation gemäß § 2 StBHG geprüft.<sup>29</sup> Darauf anschließend wird die Behinderung der AntragstellerInnen gemäß § 1a

<sup>27</sup> § 2 Abs 3 StBHG.

<sup>28</sup> *Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenz (LR Kampus)*, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 1 f.

<sup>29</sup> „§ 2 - Voraussetzungen der Hilfeleistungen

(1) Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, dass der Mensch mit Behinderung

1. seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat,

2. eine Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates, die Schweizer Staatsbürgerschaft oder einen Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 bis 8 NAG besitzt, über den Status als anerkannter Flüchtling gemäß § 3 Asylgesetz 2005 oder über den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Asylgesetz 2005 verfügt und

StBHG abgeklärt. Dabei ist der Begriff der Behinderung weit gefasst und es gilt zu beachten, dass aufgrund der Vielfältigkeit unterschiedlichste individuelle Bedarfe bestehen. Festgestellt wird der konkrete Bedarf jeweils von einer Ärztin/einem Arzt, welche/welcher die medizinische Komponente definiert und des Weiteren von Sachverständigen, die das konkrete, individuelle Ausmaß der Hilfeleistung eruieren.<sup>30</sup>

Mit dem Schuljahr 2021/22 wurde ein Erlass in Kraft gesetzt, bei dem in der Schuleingangsphase ein Wochenstundenkontingent von acht Stunden vorläufig zuerkannt wird. Anschließend soll die tatsächliche Bedarfsfeststellung im schulischen Kontext durch Sachverständige beurteilt werden und eine endgültige Bedarfszuerkennung erfolgen. Des Weiteren soll das bisherige Erfordernis der jährlichen Antragstellung „zur Weitergewährung der Schulassistentenleistung zu Gunsten einer Verlängerung des bisherigen Bescheids bis zum Ende der Pflichtschulzeit bzw Ende des Besuchs der entsprechenden Schultype ersetzt“<sup>31</sup> werden. Sofern sich eine gravierende Umstandsänderung in Bezug auf die Bedarfe der SchülerInnen ergeben sollte, kann jedoch ein Antrag auf Gewährung einer Änderung des Bedarfs gestellt werden.<sup>32</sup>

### 5.1.2. § 35a (1) StPEG

#### **§ 35a Betreuungspersonal**

**(1) Für die bedarfsgerechte Beistellung des Betreuungspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf im Rahmen des Unterrichtes und der Tagesbetreuung hat der jeweilige Schulerhalter zu sorgen. Über den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes von Betreuungspersonal entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens unter Mitwirkung der Bildungsdirektion und des jeweiligen Schulerhalters.**

3. zu einem mehr als drei monatigen Aufenthalt berechtigt ist.

(2) Der Mensch mit Behinderung hat einen Rechtsanspruch auf die seinem individuellen Hilfebedarf entsprechende Art der Hilfeleistung (§ 3). Die konkrete Ausformung der Art der Hilfeleistung und die Form der Hilfeleistung (§ 4) sind entsprechend dem individuellen Hilfebedarf von Amts wegen festzulegen.

(3) Ein Rechtsanspruch gemäß Abs. 2 besteht nur, soweit der Mensch mit Behinderung nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen – ausgenommen dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz – gleichartige oder ähnliche Leistungen erhält oder geltend machen kann. Hierbei ist unerheblich, ob dem Menschen mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der gleichartigen oder ähnlichen Leistung zusteht.

(4) Der Rechtsanspruch gemäß Abs. 2 iVm Abs. 3 besteht nicht, wenn sich der Mensch mit Behinderung aus Anlass einer mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel im Zusammenhang stehenden Verurteilung durch ein ordentliches Gericht einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung oder gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Z. 1 bis 4 SMG in den Fällen der §§ 35 bis 37 und § 39 SMG oder des § 173 Abs. 5 Z. 9 StPO zu unterziehen hat.“

<sup>30</sup> „Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Kampus)“, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 3 f.

<sup>31</sup> Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Kampus), Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 12.

<sup>32</sup> Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Kampus), Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 12.

- (1a) Bescheide gemäß Abs. 1 sind auf Antrag der Eltern, Erziehungsberechtigten oder der Leiterin oder des Leiters der Schule, die das Kind besucht oder besuchen wird, zu erlassen.
- (2) Die Kosten dieses Betreuungspersonals einschließlich etwaiger Kosten für schul- oder amtsärztliche Gutachten haben das Land und die Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirkes im Verhältnis 60 : 40 zu tragen. Die Kosten, die von den Gemeinden zu tragen sind, werden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (Soll-Aufkommen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benutzungsgebühren und aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) aufgeteilt.
- (3) Die Ermittlung, Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der Kosten dieses Hilfs- und Pflegepersonals sowie etwaiger Kosten für schul- oder amtsärztliche Gutachten erfolgt durch den jeweiligen Schulerhalter. Die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 31. Dezember jeden Jahres die voraussichtlichen Kosten für das Pflege- und Hilfspersonal den beitragspflichtigen Gemeinden und dem Land für das laufende Schuljahr vorzuschreiben und bis zum 30. September die Kosten des abgelaufenen Schuljahres abzurechnen. Der Beitrag ist von den beitragspflichtigen Gemeinden und vom Land in zwei gleichen, jeweils bis zum 15. Februar und 15. Juni fälligen Teilbeträgen an den Schulerhalter zu entrichten. Spätestens bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Schuljahres ist die Zahlung abzuwickeln. Im Übrigen ist § 37 des Steiermärkischen Pflichtschulhaltungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (4) § 30 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 35a StPEG kommt zur Anwendung, wenn ein Kind mit körperlichen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf eine Schulassistentin benötigt. Dabei geht klar hervor, dass sich die Tätigkeiten des „Betreuungspersonals“ auf rein pflegerisch-helfende Tätigkeiten für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf beschränken. Es handelt sich dabei beispielsweise um Unterstützung bei Hygienemaßnahmen, bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, bei der Benützung der Toilette, bei der Mobilität oder dem An- und Auskleiden. Zuständig für diese Bedarfsdeckung ist grundsätzlich der öffentliche Schulerhalter.<sup>33</sup> Für den Einsatz von Betreuungspersonal muss sowohl als Grundlage als auch Voraussetzung der Betreuungsbedarf durch einen Bescheid festgestellt werden. Auf Basis eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens unter Mitwirkung der Bildungsdirektion und des jeweiligen Schulerhalters entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde sowohl über den Bedarf als auch das Ausmaß des Einsatzes von Betreuungspersonal. Gestellt werden kann der Antrag von Eltern, Erziehungsberechtigten oder der/dem LeiterIn der Schule, die das Kind besucht bzw künftig besuchen wird.<sup>34</sup>

In diesem Bereich gilt es zu beachten, dass das StPEG, wie der Titel bereits verrät, sich nur auf den Pflichtschulbereich bezieht. Dies ist insofern wesentlich, da beispielsweise SchülerInnen mit Behinderung, die eine Privatschule besuchen, ihre Assistenz nur aus dem StBHG beziehen können und nicht aus dem StPEG. Dabei wird erneut das Fehlen eines gesamtstaatlichen Ansatzes verdeutlicht.

<sup>33</sup> Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistentin (LR Kampus), Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 1 f.

<sup>34</sup> Vgl § 35a StPEG bzw <<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/149126997/DE/>> (abgerufen am 30.09.2021).

### 5.1.3. Die Probleme in der Praxis

Aus der unterschiedlichen gesetzlichen Regelung in zwei unterschiedlichen Gesetzen ergibt sich, dass als Leistungsträger in der Steiermark zwei Abteilungen fungieren (Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft sowie Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration) und die Schulassistenten finanzieren. Erbracht wird die Leistung von unterschiedlichen Vereinen und Institutionen, die Schulassistenten anbieten. Dabei können die Leistungsempfänger frei wählen, wer die Leistung erbringen soll.<sup>35</sup> Die Probleme in der Praxis, die sich dadurch für Menschen mit Behinderungen ergeben, werden in dem Kapitel 6. aus den verschiedensten Blickwinkeln der auf unterschiedlichste Art und Weise involvierten Personen betrachtet und aufgezeigt. Zur Vermeidung einer Redundanz wird daher an dieser Stelle auf dieses Kapitel verwiesen.

### 5.1.4. Aktionsplan des Landes Steiermark Phase 4: 2021-2023<sup>36</sup>

In der vierten Phase des Aktionsplanes des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird klar hervorgehoben, dass es zu einer Weiterverfolgung der Weiterentwicklung einer Leistung von behinderungsbedingten Bedarfen für Kinder im Schul- und Bildungssystem kommen soll. Der Aktionsplan nimmt hierbei Bezug auf Art 24 der UN-Behindertenrechtskonvention und stellt klar, dass ein inklusives Bildungssystem im allgemeinen Bildungssystem Unterstützungen ermöglichen muss. Dabei wird die Schulassistenten beispielhaft aufgezählt und darauf hingewiesen, dass deren Möglichkeiten als „schulfremde Personen“ systemisch begrenzt sind und inklusiver gestaltet werden muss.

Des Weiteren wurden im Bereich der Schulassistenten diverse Pilotprojekte durchgeführt. Das erste Projekt fand im Grazer BG/BRG Kirchengasse bzw in den dislozierten Klassen am Rosenberggürtel statt. Vorrangiges Ziel dieses Projektes war es, die Schulassistenten als Gruppenangebot zu testen. Der Steiermärkische Monitoringausschuss hat daher mit dem Grazer BG/BRG Kirchengasse Kontakt aufgenommen und ein Gespräch mit dem Koordinator gesucht. Eine Zusammenfassung dieses Austauschgespräches und den damit verbundenen Erkenntnissen können im anschließenden Kapitel 6. nachgelesen werden. Auf den Ergebnissen aus diesem ersten Projekt aufbauend wurde auch an der Grazer VS Viktor Kaplan ein Pilotprojekt gestartet, bei dem jedoch ein Stundenpool von Assistentenstunden geschaffen wurde, welcher den SchulassistentInnen zur Betreuung aller SchülerInnen flexibel zur Verfügung stand.<sup>37</sup>

### 5.1.5. Landtag Steiermark

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im Landtag Steiermark das Bewusstsein für das Thema „Schulassistenten“ und deren Problembereiche bereits vorhanden ist. Dies zeigt sich dadurch, dass

---

<sup>35</sup> *Mitteregger/Weitzer*, Beitrag der Schulassistenten zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, Masterarbeit, Graz 2018, 66.

<sup>36</sup>

<[https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254\\_94717223/6803cb33/210520\\_Aktionsbericht\\_Phase%204\\_web.pdf](https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254_94717223/6803cb33/210520_Aktionsbericht_Phase%204_web.pdf)> (abgerufen am 01.09.2021).

<sup>37</sup>

<[https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254\\_94717223/6803cb33/210520\\_Aktionsbericht\\_Phase%204\\_web.pdf](https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254_94717223/6803cb33/210520_Aktionsbericht_Phase%204_web.pdf)> (abgerufen am 01.09.2021), 18f.

bereits verschiedenste Anfragen an die Landesregierung bzw Anträge<sup>38</sup> gestellt wurden, die die diversen Grundproblematiken gut darstellen.

Eine schriftliche Anfrage mit rund 70 Fragen zum Thema Schullassistenten an die Landesregierung vom 16.07.2021 „*Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullassistenten*“ wurde am 16.09.2021 sowohl von Frau Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Kampus als auch von Frau Landesrätin Dr.<sup>in</sup> Bogner-Strauß beantwortet. Diesbezüglich sei angeführt, dass aus der Anfragebeantwortung von Frau Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Kampus bzw Frau Landesrätin Dr.<sup>in</sup> Bogner-Strauß hervorgeht, dass eine „*eigene Arbeitsgruppe zur engen Abstimmung zwischen der Abteilung 6 - Bildung und Gesellschaft, die für das StPEG und die darin definierte Schullassistenten zur Deckung des pflegerisch-helferischen Bedarfs zuständig ist, Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration und der Bildungsdirektion eingerichtet wurde, um Möglichkeiten einer Weiterentwicklung und Optimierung der Schullassistenten erörtern und verwirklichen zu können.*“<sup>39</sup> Allerdings sei eine Systemänderung „*hin zu einem inklusiven Unterricht nur gemeinsam mit dem Bund möglich*“.<sup>40</sup>

## 5.2. Internationale Ebene - Das UN-Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Die UN-BRK wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Am 26. Oktober 2008 ratifizierte Österreich diese und verpflichtete sich somit, die in der UN-BRK auf internationaler Ebene festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten. Die UN-BRK hat zum Ziel, die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie ihre angeborene Würde zu schützen, zu fördern und zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass sich die UN-BRK nicht an Private richtet und diese zu bestimmten Maßnahmen verpflichten. Vielmehr richtet sie sich

---

<sup>38</sup> Zusammenführung der schulischen Assistenten in einem Ressort der Landesregierung, Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT), eingebracht am 25.09.2020, EZ/OZ 782/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode. Inklusive Kinderbildung und –betreuung, Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT), eingebracht am 03.05.2021, EZ/OZ: 1353/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Maßnahmen für eine inklusive Steiermark, Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT), freigegeben am 11.06.2021, EZ/OZ: 1410/4, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Schullassistenten jetzt reformieren!, Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT), freigegeben am 11.06.2021, EZ/OZ: 1410/3, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullassistenten (LR Kampus), Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.07.2021, EZ/OZ: 1565/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Assistenten zur Erziehung und Schulbildung verbessern, Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT), eingebracht am 09.08.2021, EZ/OZ: 1601/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Neue Wege bei der Schullassistenten, Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT), eingebracht am 30.09.2021, EZ/OZ 1676/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

<sup>39</sup> *Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullassistenten (LR Kampus)*, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 14 bzw *Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullassistenten (LR Bogner-Strauß)*, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1566/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 8.

<sup>40</sup> *Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullassistenten (LR Kampus)*, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 14 bzw *Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullassistenten (LR Bogner-Strauß)*, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1566/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 8.

an die Vertragsstaaten, die in der Umsetzung der UN-BRK den Verpflichtungen daraus Rechnung zu tragen haben.

Um seinen Verpflichtungen aus der UN-BRK nachzukommen, wurde in Österreich 2012 im Ministerrat der „Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020“ (NAP Behinderung) beschlossen. Der NAP-Behinderung stellt die langfristige Strategie des Bundes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dar und enthält 250 Maßnahmen – aufgeteilt auf acht Schwerpunkte – die bis 2020 umzusetzen gewesen wären. Allerdings wurde der aktuelle NAP Behinderung bis Ende 2021 verlängert. Anschließend soll eine wissenschaftliche Evaluierung erfolgen und für den Zeitraum 2022-2030 weitergeführt werden.<sup>41</sup>

Viele der Gesetzesmaterien die Menschen mit Behinderungen besonders treffen, fallen in Österreich in die Kompetenz der Länder. Art 4 (5) der UN-BRK sieht vor, dass alle Bestimmungen ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats gelten. Entsprechend müssen sich auch die Länder in ihrer Gesetzgebung an die UN-BRK halten. Das Land Steiermark war und ist in vielen Bereichen ein Vorreiter im Bereich des Schutzes und der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung. Zur Umsetzung der UN-BRK erfolgte im Juni 2011 ein einstimmiger Regierungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung zur Erarbeitung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Basierend auf neun Leitlinien wurde unter Miteinbeziehung relevanter Akteure inklusive SelbstvertreterInnenorganisationen der Aktionsplan des Landes Steiermark verabschiedet der mittlerweile vier Umsetzungsphasen bis 2023 vorsieht (1. Phase bis Ende 2014; 2. Phase 2015-2017; 3. Phase 2018-2020; 4. Phase 2021-2023).<sup>42</sup>

### 5.2.1. Die relevanten Artikel der UN-BRK

Die Arbeit des Monitoringausschusses orientiert sich an der UN-BRK und sein Wirken wird durch die darin enthaltenen Bestimmungen geleitet. Im Folgenden werden jene Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention angeführt, die dem Monitoringausschuss für die Prüfung der Vereinbarkeit des § 7 (1) Z 3 StBHG und § 35a (1) StPEG mit der UN-BRK als Grundlage dienen, insbesondere natürlich Artikel 24: Bildung.

#### **Artikel 3: Allgemeine Grundsätze**

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;
- d) die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Barrierefreiheit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

<sup>41</sup> <<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html>> bzw. <<https://www.behindertenrat.at/recht-und-soziales/nationaler-aktionsplan/>> (15.10.2021).

<sup>42</sup> Vgl. <<https://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE>> (abgerufen am 15.10.2021).

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

#### **Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen - Nichtdiskriminierung, Partizipation bei Gesetzgebung**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

#### **Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung:**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

#### **Artikel 7: Kinder mit Behinderungen:**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

In Zusammenhang mit diesem Artikel muss selbstverständlich auch auf die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hingewiesen werden. In dieser ist anerkannt, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen und in spezieller Weise Kinder mit Behinderungen. Dementsprechend wird ähnlich wie in Artikel 7 der UN-BRK, in der die Bedürfnisse behinderter Kinder behandelt werden und dabei anerkannt wird, dass diese gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen können, auch in Artikel 23 der UN-KRK das Recht des behinderten Kindes auf besondere Hilfe anerkannt.<sup>43</sup>

#### **Artikel 24: Bildung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken; Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen; Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen

<sup>43</sup> < [!\[\]\(f186b8180bb4ceccd914943a0f881cbf\_img.jpg\) Steiermärkischer  
MONITORINGAUSSCHUSS  
FÜR MENSCHEN  
MIT BEHINDERUNGEN](https://www.behindertenrechtskonvention.info/kinder-mit-behinderung-3781/#:~:text=Die%20besonderen%20Bed%3%BCrfnisse%20behinderter%20Kinder%20behandelt%20die%20UN-Behindertenrechtskonvention,anderen%20Kindern%20alle%20Menschenrechte%20und%20Grundfreiheiten%20beanspruchen%20k%C3%B6nnen.> (abgerufen am 24.11.2021).</a></p></div><div data-bbox=)

werden; Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring; erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen; stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Es wurde bereits eingangs erwähnt, dass dieser Artikel eine Bekräftigung des Rechtes auf Bildung ist. Der Schlüssel in diesem Zusammenhang ist dabei die Inklusion, um soziale Barrieren zu überwinden. Es findet sich in diesem Artikel sowohl das Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zum allgemeinen Bildungssystem als auch ein Recht auf integrative Beschulung. Zentrum dieses Anspruchs stellt dabei die Teilnahme am integrativen Bildungssystem dar.<sup>44</sup>

Des Weiteren sei auf internationaler Ebene auch auf die Handlungsempfehlungen der UN für Österreich im Zuge der Staatenprüfung hingewiesen. Österreich wurde im September 2013 auf die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Anschließend wurden Empfehlungen an Österreich veröffentlicht. In Bezug auf Artikel 24 UN-BRK hat das Komitee Österreich empfohlen, größere Anstrengungen zur Unterstützung von Schülern und

<sup>44</sup> *Dangl*, Das Recht auf Bildung als soziales Menschenrecht, abrufbar unter <<http://www.sozialeskapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/482/838.pdf>> (abgerufen am 14.10.2021), 8.

Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung zu unternehmen. Dabei wurde insbesondere die Notwendigkeit zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen (einschließlich Kindern mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen) in die Umsetzung inklusiver Bildungsmodelle hervorgehoben.<sup>45</sup>

Die rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Vorschriften ergeben, stehen folgenden Problembereichen, die im anschließenden Kapitel 5. beschrieben werden, gegenüber.

## 6. Problembereiche aus Sicht unterschiedlicher AkteurInnen zum Thema „Schulassistent“

Der Steiermärkische Monitoringausschuss ist bemüht sich ein umfassendes Gesamtbild des Themas „Schulassistent“ zu erarbeiten. Daher fanden insgesamt rund 30 Gesprächsaustausche mit diversen, auf unterschiedlichste Art und Weise, involvierten Personen und Organisationen statt. Diese lassen sich in folgende Gruppierungen unterteilen – Betroffene, FachexpertInnen, Entscheidungsträger. Bei den Betroffenen wurden Personen und Organisationen befragt, die in unterschiedlicher Ausprägung von diesem Thema unmittelbar oder mittelbar involviert sind, wie Leistungserbringer, SchulassistentInnen und SchulassistentnehmerInnen, LehrerInnen und Eltern. Des Weiteren wurde allen Teilnehmenden der öffentlichen Sitzung des Steiermärkischen Monitoringausschusses – rund 70 verschiedene Personen mit unterschiedlichem Hintergrund (VertreterInnen der Wissenschaft, Bildung, Politik, Leistungserbringern, Betroffene etc) – die Möglichkeit gegeben ihre Meinung kundzumachen und Verbesserungsvorschläge anzulegen. Dieses Unterkapitel stellt damit eine Gesamtschau der eingegangenen Antworten dar.

Im Zuge der Gespräche mit Entscheidungsträgern wurde mit allen zuständigen Landtagsabgeordneten der im Landtag vertretenen Parteien gesprochen sowie mit den zuständigen Beamten der Abteilung 6 - Bildung und Gesellschaft und der Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration. Trotz der unterschiedlichen Betätigungsfelder konnten aus den so gesammelten Informationen folgende Felder als besondere Problemfelder mit unmittelbarem Handlungsbedarf identifiziert werden:

- **Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Schulassistent.**  
Die Schulassistent ist auf steiermärkischer Ebene derzeit sowohl im StBHG als auch im StPEG geregelt. Dies führt gegebenenfalls zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand für die Betroffenen und einer doppelten Begutachtung der Kinder.
- **Fehlendes Tätigkeitsprofil/Ausbildung.**  
Es fehlt an einer steiermarkweit gültigen Leistungsbeschreibung der Schulassistent. Zudem ist derzeit keine Ausbildung zur Ausführung dieser Tätigkeit vorgesehen. Daraus resultierend wird die Schulassistent oftmals zur „Ressourcen-Aufbesserung“ verwendet, im Sinne einer Unterstützung der Lehrenden, obwohl die AssistentInnen keinerlei pädagogischen Auftrag zu erfüllen haben und diesbezüglich auch keine Ausbildung besteht.
- **Unflexibles Stundensystem.**

---

<sup>45</sup> Vgl *Bizeps*, deutsche Übersetzung der Handlungsempfehlungen, abrufbar unter <https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/> (abgerufen am 11.05.2021).

Die Stunden werden individuell per Bescheid zuerkannt, wobei die zugesprochenen Wochenstunden nicht überschritten werden dürfen. Sofern das Kind beispielsweise an Schulveranstaltungen teilnehmen möchte, muss für den erhöhten Betreuungsbedarf ein erneuter Antrag gestellt werden. Des Weiteren werden keine zusätzlichen Stunden außerhalb der direkten Betreuung am Kind genehmigt, obwohl der Bedarf dafür vorhanden wäre (zB Eltern-LehrerInnen-Gespräche).

- **Einzelbetreuung.**

Das derzeitige System sieht eine 1:1-Betreuung jedes Kindes vor, da für jedes Kind individuelle Assistenz per Bescheid zuerkannt wird. Eine Gruppenbetreuung ist nicht vorgesehen. Die Einzelbetreuung kann zwar notwendig sein, führt jedoch in gewissen Fällen zu einer „Sonderstellung“ im Klassenraum, wodurch Inklusion bzw Freundschaften schlimmstenfalls verhindert werden. Des Weiteren kann die Anwesenheit von mehreren AssistentInnen im Klassenraum zu Unruhe führen.

Im Folgenden werden zunächst die Sicht der Leistungserbringer, der Schül\*erInnen und Schül\*erInnen, der Lehrenden, der Eltern und diverser FachexpertInnen dargestellt. Diese Personen wurden grundsätzlich auf ihre praktischen Erfahrungen in Bezug auf die Schül\*erInnen befragt. Daran anknüpfend werden auch die in der öffentlichen Sitzung kundgemachten Meinungen und Lösungsansätze in einer Gesamtschau zusammenfassend wiedergegeben. Anschließend wird die Sicht der zuständigen Landtagsabgeordneten (Behinderten- und SozialsprecherInnen der jeweiligen Parteien) sowie der zuständigen Abteilungen (A6 – Bildung und Gesellschaft, A11 – Soziales, Arbeit und Integration) beschrieben. Diesen Personen wurden grundsätzlich zwar ähnliche Fragen gestellt (bspw wie die derzeitige Ausgestaltung des Systems der Schül\*erInnen gesehen wird, wo Problembereiche bestehen und wie gute Lösungsansätze aussehen könnten). Allerdings wurde mit ihnen auch über die gesetzliche Regelung und den Stellenwert der Schül\*erInnen in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention näher gesprochen. Allen Beteiligten wurde die Zusammenfassung ihrer Aussagen bzw schriftlichen Zuschriften vorab zur Durchsicht übermittelt. Dabei wurde ihnen die Gelegenheit zur Korrektur gegeben. Anschließend werden daher die überprüften Sichtweisen der jeweiligen involvierten Personen bzw Organisationen dargestellt.

## 6.1. Betroffene

### 6.1.1. Leistungserbringer

Leistungserbringer sind insofern als Betroffene zu werten, da diese als Dienstleister die Schül\*erInnen anbieten und laufend mit diversen Problemen konfrontiert sind bzw versuchen, darauf zu reagieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten diese zu verbessern. Um ein umfassendes Gesamtbild zu bekommen, hat der Steiermärkische Monitoringausschuss einerseits persönliche Gespräche mit verschiedenen Leistungserbringern geführt, andererseits wurde den Leistungserbringern aber auch die Möglichkeit gegeben, ihre Anmerkungen zum Thema „Schül\*erInnen“ dem Ausschuss schriftlich zukommen zu lassen. Diese Möglichkeit hat der Ausschuss angeboten, da es aufgrund der Vielzahl an Organisationen (derzeit in der Steiermark rund 50 verschiedene Leistungserbringer) nicht möglich ist, mit allen einzeln zu sprechen.

Grundsätzlich haben sich aus den Austauschgesprächen mit, aber auch aus den schriftlichen Zuschriften von den Leistungserbringern verschiedene Problembereiche, aber auch erste Lösungsansätze herauskristallisiert, die nachfolgend zusammengefasst werden.

– Unterschiedliche gesetzliche Regelungen

Die derzeitige Rechtslage in der Steiermark weist eine Problematik insofern auf, da die Betreuung für die Kinder in zwei unterschiedlichen Gesetzen geregelt ist (StPEG und StBHG). Dies stellt eine Hürde für die Betroffenen dar, da dies teilweise bei den Bezirkshauptmannschaften zu einem Mehraufwand bei der Beantragung führt (Beantragung über zwei Gesetze und zweimalige Begutachtung durch eine Schulärztin/einen Schularzt bzw durch das IHB-Team).

Als wünschenswert wurde hierbei die Zusammenlegung der beiden Gesetze bzw die Zuständigkeit einer Fachabteilung mit einer einheitlichen Abrechnung für eine Leistung angeführt. Dies würde zu einem niederschweligen Zugang für Betroffene zu dieser Leistung führen. Die derzeitige Regelung erfordert für Betroffene eine doppelte Antragstellung sowie damit einhergehend einer zweimaligen Begutachtung.

– Versteckte Ressourcenaufbesserung/fehlende pädagogische Ausbildung

Grundsätzlich wird die Schulassistenten in den Schulen sehr positiv wahrgenommen, da durch diese, die Kinder (bzw auch die Eltern) die Unterstützung dafür bekommen, dass das Kind dem Schulbetrieb folgen kann und eine Teilhabe ermöglicht wird. Insbesondere aber auch dadurch, dass die Ressourcen oft nicht vorhanden sind und eine Inklusion ohne SchulassistentInnen daher nicht möglich wäre. Würden die BetreuerInnen fehlen oder ausfallen, so wäre es nicht möglich das Kind in der Schule zu behalten. Gleiches gilt für die Nachmittagsbetreuung. Es bedarf einer zusätzlichen Betreuung, die durch die Schulassistenten aufgefüllt wird. Dies stellt zugleich einen negativen Effekt dar, da die Schulassistenten auch als Ressourcen-Auffüllung in dem Sinne dient, dass diese teilweise eine Unterstützung für die gesamte Klasse und den Lehrer/die Lehrerin darstellt. Allerdings ist es nicht die Aufgabe von SchulassistentInnen einen pädagogischen Auftrag zu erfüllen oder eine Aufsicht auszuüben. Auch wenn dies zwar „praktisch“ wäre, so haben die AssistentInnen dennoch keine entsprechende Ausbildung hierfür. SchulassistentInnen sollen als reine Hilfspersonen dienen, wobei die Vorgaben hier klar und deutlich sagen (sowohl im StBHG als auch im StPEG), dass ihre Tätigkeiten sich auf reine einfache Hilfstätigkeiten beschränken und keine pädagogischen Leistungen darstellen.

– Fehlendes Berufsbild

Problematisch ist des Weiteren, dass diese Personen aus den unterschiedlichsten Vorberufen kommen und kein einheitliches Jobprofil existiert. Es gibt viele verschiedene Leistungserbringer, die eine Schulassistenten anbieten und dementsprechend sind auch deren interne Regelungen unterschiedlich gestaltet. Ein Berufsbild bzw eine Basisschulung wäre sehr wünschenswert, nicht nur für die Leistungserbringer, sondern auch für die Schule (beispielsweise damit auch Grenzen erkannt werden können – „welche Aufgaben hat ein/e AssistentIn und welche nicht; was darf/soll ein/e AssistentIn“). Von den AssistentInnen wird oft mehr gefordert als in ihrem Aufgabenbereich liegen sollte, beispielsweise Vertretungen, Übernahme der Aufsicht etc. Dies resultiert daraus, dass die Leistungsbeschreibung oftmals von den Schulen ignoriert wird. Grundsätzlich sollte die Assistenten nur Unterstützungsdienst leisten (Finden der Wege in die Räumlichkeiten, Hilfestellung beim Knüpfen von Sozialkontakten, Erlernen schulischer Abläufe, Steigerung der schulischen Motivation, Vorbereiten der

für den Unterrichtsrichtigen Utensilien, Aufgabeneintragung im Heft etc). Allerdings werden sie in der Praxis für andere Tätigkeiten eingesetzt, wenn gewisse zusätzliche Qualifikationen vorhanden sind, dann werden diese Kompetenzen gerne „mitgenützt“, obwohl die Leistung hierfür nicht gedacht wäre. Die Schulassistentin ist dem Grunde (bzw auch dem derzeitigen Stundensatz) nach ein ungeschultes Personal und als reiner Begleitdienst tätig. Grundsätzlich sollte die Assistentin nur Unterstützungsdienst leisten.

Die Problematik der unterschiedlichen Leistungserbringer und der damit verbundenen unterschiedlichen Vorgaben ist zum Teil nicht nur auf eine Schule begrenzt, oft sind auch innerhalb eines Klassenraumes unterschiedliche Leistungserbringer vertreten. Dies resultiert daraus, dass die Eltern das Recht haben sich einen Leistungserbringer auszusuchen, was für die Schule jedoch sehr problematisch werden kann.

#### – Unflexibles Stundenkontingent

Derzeit wird das Stundenausmaß per Bescheid festgestellt. Dies passiert individuell. Manche bekommen einen Bescheid pro Schuljahr andere pro Semester, wenige hingegen bis zum Ende der Schulpflicht. Seit dem Schuljahr 2021/22 gibt es hier eine Änderung. Für Erstanträge gibt es einen vorläufigen Bescheid mit 8 Wochenstunden begrenzt auf ein Semester. Nach Begutachtung durch das IHB-Team werden die endgültigen Bescheidstunden meistens erhöht und die Befristung verlängert sich bis zum Ende der Pflichtschulzeit.

Die festgelegten Wochenstunden dürfen nicht überschritten werden. Beispielsweise ein Kind hat 15 Stunden in der Woche, wird jedoch krank und möchte in der nächsten Woche das Versäumte nachholen. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Stunden nicht mitgenommen werden können und nicht überschritten werden dürfen. Sofern das Kind an Schulveranstaltungen teilnehmen möchte, muss für den erhöhten Betreuungsbedarf ein erneuter Antrag gestellt werden.

Außerdem gibt es keine zusätzlichen Stunden außerhalb der direkten Betreuung am Kind, zum Beispiel Teilnahme an Helferkonferenzen, Eltern-Lehrer Gespräche etc.

Eine Lösung in diesem Bereich könnte ein Jahreskontingent sein, mit dem nach Ermessen bzw Bedarf des Kindes „gehaushaltet“ werden kann.

In Bezug auf die Stundenbemessung wurde des Weiteren angegeben, dass diese oft nicht nachvollziehbar ist.

#### – Fehlende Einbeziehung der Schulassistentin in der Schule

Die SchulassistentInnen sind schulfremdes Personal, was in deren Arbeit zu einem großen Thema führt. Es kommt sehr auf die Direktorin/den Direktor oder die/den KlassenlehrerIn an, wie die Schulassistentin akzeptiert wird und in ihren Fähigkeiten/Möglichkeiten wahrgenommen wird - kurz wie sie arbeiten kann. Manchmal werden sie als Fremdkörper in der Klasse wahrgenommen, wobei diesbezüglich teilweise ein Stadt-Land-Gefälle vorhanden ist. Im ländlichen Bereich wird die Schulassistentin eher skeptisch betrachtet. Im städtischen Bereich hingegen (in dem auch mehr Bedarf vorhanden ist) wird die Schulassistentin zunehmend positiv an- und wahrgenommen. Dies kann aber auch im umgekehrten Sinne vorkommen. Ebenfalls berichtet wird, dass dies abhängig von der Haltung der DirektorInnen und PädagogInnen der Schulen ist.

Ein Lösungsansatz in diesem Bereich könnte die Arbeit eines Teams (Assistententeams) in der Schule sein, beispielsweise bestehend aus Fachkräften und Hilfskräften. Eine Vielzahl an AssistentInnen im Klassenraum kann zu einer Verhinderung der Inklusion führen (Änderung des Verhaltens der Kinder,

Verlust der Spontaneität etc als negative Begleiterscheinungen). Ein Fortkommen von einem Bescheid pro Kind zu einem globaleren Ansatz könnte die zukünftige Methode sein. Die Berechnung erfolgt nach einem bestimmten Schlüssel. Wie bei den SonderpädagogInnen könnte er auch hier angewendet werden, damit die Assistenz nicht nur an einem Kind hängt.

Diesbezüglich könnte es an der Schule auch eine/n fachliche/n MitarbeiterIn geben, der als TeamleiterIn fungiert und Ansprechperson für die SchulassistentInnen ist. So würden die SchulassistentInnen Unterstützung erhalten und statt mehrerer Fachkräfte müsste nur die/der KoordinatorIn bezahlt werden.

### 6.1.2. SchulassistentInnen

Bei den Gesprächen mit den AssistentInnen legte der Ausschuss den Fokus darauf einen Einblick in deren Tätigkeit und deren Sicht auf Problematiken zu bekommen.

Die AssistentInnen beschreiben den Schulalltag folgendermaßen: er beginnt mit dem Abholen am Schultor bzw der Begleitung in die Schule. Anschließend geht es darum, mit Hilfe der Assistenz den Alltag stressfrei und gut zu schaffen. Dabei wird Unterstützung bei motorischen Problemen und bei der Aufnahme in die Gemeinschaft geleistet. Ziel ist es, dass das Kind so selbstständig wie möglich arbeitet, aber Unterstützung/Hilfe bekommt, wo es notwendig ist. Wichtig sind dabei eine gewisse Empathie und auch eine Kommunikation mit dem/der LehrerIn.

Grundsätzlich werden die AssistentInnen in der Schule sehr gut angenommen und fühlen sich willkommen. Persönlich haben sie nicht das Gefühl, dass sie pädagogische Arbeit leisten müssen. Die LehrerInnen geben die Arbeit vor und ihre Aufgabe dabei ist es lediglich, dass die Kinder diese Aufgabe schaffen. Eine Aufsichtspflicht haben die AssistentInnen nicht. Darauf müssen die LehrerInnen jedoch zeitweise hingewiesen werden. Diesbezüglich ist es notwendig, dass die AssistentInnen ihren Aufgabenbereich gut kennen und die Professionalität aufweisen, um Grenzen aufzeigen zu können.

Die Stundenbemessung stellt sich als „Reizthema“ dar, da eine jährliche Beantragung für das Kind stattfinden muss, obwohl sich das Krankheitsbild in den meisten Fällen nicht ändert. Problematisch hinsichtlich der Stunden ist es auch, wenn Kinder krank werden. Da in diesen Fällen die AssistentInnen zwar arbeitswillig sind, aber das Stundenausmaß kann nicht erreicht werden.

Als besonders wichtig wird der Austausch mit den LehrerInnen und den Eltern angesehen. Ein Zusammenspiel ist für die erfolgreiche Entwicklung des Kindes essentiell. Außerdem ist es wichtig für die Schulassistenten zu wissen, wie weit er/sie gehen kann bzw darf.

Grundsätzlich funktioniert der Austausch mit den Lehrkörpern sehr gut. Es gibt diesbezüglich gewisse Ausnahmen, in denen der/die AssistentIn „ausgenutzt“ wird, indem versucht wird, diesem/dieser die Verantwortung zu übertragen.

Oft schätzen die Eltern die Aufgaben der Schulassistenten falsch ein, was ebenfalls zu Problemen führen kann.

Problematisch, aber sehr wichtig ist des Weiteren, dass die Schulassistenten an pädagogischen Besprechungen teilnimmt. Die Bezahlung solcher Stunden ist nicht vorgesehen. Die Teilnahme muss privat in der Freizeit geleistet werden. Gleiches gilt für Gespräche mit den Eltern. Die AssistentInnen sprechen von mindestens einer Stunde wöchentlich, die dadurch unbezahlt stattfindet. Realistisch erscheint ihnen 10 % als Basiserhöhung des Stundenkontingentes. Des Weiteren könnte eine Abrechnung am Ende des Schuljahres mehr Flexibilität in diesem Bereich mit sich bringen.

Möglicherweise könnte auch ein gewisser Stundenpool für mehrere Kinder (und nicht nur für 1 Kind) geschaffen werden, mit dem jongliert werden kann. Eine Lösung hierfür erscheint jedoch schwierig, da es sehr viele unterschiedliche Leistungserbringer gibt.

Hinsichtlich einer vermeintlichen „Sonderstellung“ des Kindes in der Klassengemeinschaft durch die Schullassistenten werden keine negativen Erfahrungen berichtet. Im Gegenteil, die AssistentInnen werden sehr positiv wahrgenommen bzw. sind die Kinder oft froh, wenn noch ein Erwachsener anwesend ist. Die AssistentInnen berichten aber auch, dass die beispielsweise Spiele „anbahnen“, sich jedoch zurückziehen, sobald es gut läuft.

Eine Ausbildung der AssistentInnen wäre aus ihrer Sicht begrüßenswert, auch um eine entsprechende Wertschätzung der Assistenz bzw. ihrer Arbeit zu erreichen. Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn die LehrerInnen hinsichtlich der Leistungen der Assistenz besser aufgeklärt wären.

### 6.1.3. SchullassistentInnen

AssistentInnen sehen die derzeitige gesetzliche Regelung rund um die Schullassistenten als zwiespältig an. Zum einen ist Schullassistenten essentiell, um überhaupt am Schulgeschehen teilhaben zu können. Sie ist ein wesentlicher Faktor, um „inklusive Bildung“ zu ermöglichen. Zum anderen besteht derzeit die Gefahr, dass diesen Kindern eine gewisse „Sonderstellung“ im Klassenraum zukommt, da eine 1:1 Betreuung vorherrscht. Wünschenswert wäre es eine solche „Sonderstellung“ bestmöglich vermeiden zu können, beispielsweise indem die AssistentInnen nicht nur für ein Kind im Klassenraum, sondern für mehrere oder alle zuständig sind.

Problematisch gesehen wird zum Teil auch, dass das Gefühl vermittelt wurde, dass seitens der Schullassistenten die Tätigkeit missverstanden wurde. Manche Personen haben sich beispielsweise als Lehrpersonen bzw. ErzieherInnen der Kinder mit Behinderung gesehen.

Bemängelt wird diesbezüglich auch die ständige Präsenz der AssistentInnen. Dadurch werde Inklusion bzw. Freundschaft oftmals verhindert. Als ein negatives Beispiel wurden die Gruppenarbeiten genannt, bei denen die Assistenz als ArbeitspartnerIn eingeteilt wurde. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Assistenz einen entscheidenden Faktor in Bezug auf die Inklusion im Klassenraum haben kann und daher ein entsprechendes Einfühlungsvermögen benötigt wird. Die AssistentInnen wünschen sich charakterstarke, einfühlsame Personen, die von den Leistungserbringern gut ausgebildet werden, um sie am schulischen Geschehen bestmöglich teilhaben lassen zu können. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass ihnen ihre Tätigkeitsbeschreibung genau erklärt und festgelegt wird, dies aber auch von den Eltern dementsprechend wahr- und ernstgenommen wird.

### 6.1.4. Eltern

Grundsätzlich wird die Schullassistenten als wichtiges Instrument für ein inklusives Schulsystem gesehen. Die Kinder erfahren durch die AssistentInnen keine Ausgrenzung. Eher gegenteilig wird berichtet, dass diese im Klassensystem sehr gut aufgenommen und als Teil des Klassenraums gesehen werden. Dies hängt jedoch wesentlich von der Assistenz ab. Eine gewisse Unzufriedenheit besteht im Bereich der fehlenden Ausbildung. Bestimmte Diagnosen, wie beispielsweise ADHS, benötigen ein Fachkenntnis, damit ein richtiger Umgang mit dem Kind erfolgen kann. Grundvoraussetzung für alle AssistentInnen ist, dass sie Schlüsselqualifikationen (inklusive Grundhaltung, Teamfähigkeit und Anpassungsvermögen) mitbringen. Diesbezüglich wird seitens der Eltern eine fehlende Personalauswahl und -betreuung durch die Trägervereine festgestellt. Wichtig ist auch, dass neben

einer Ausbildung für die AssistentInnen, auch die LehrerInnen im Umgang mit den AssistentInnen eine Ausbildung/Aufklärung/Sensibilisierung erhalten, damit die Rollen- und Aufgabenverteilung klar wird. Inklusion kann nur im Team gelingen.

Als mühsam werden auch die ständigen Wechsel der AssistentInnen bei den Kindern angesehen, da es an der „Ernsthaftigkeit“ des Jobs an sich fehlt. Oft wird diese Tätigkeit als Überbrückung angenommen und daher kommt es zu einem Assistenzwechsel, sobald ein „besserer“ Job vorhanden ist. Dies ist für das Kind und die gesamte Klasse problematisch, da die Beständigkeit fehlt.

Wenig zufriedenstellend ist auch die grundsätzliche Information an die Eltern in Bezug auf die Schullassistenten. Hier bedarf es verschiedener Komponenten: zunächst eines Infoblattes oder Erst-Infoabends, bei dem die Eltern grundsätzlich informiert werden (zB über ihr Recht zur Wahlfreiheit des Leistungserbringers, über die Tätigkeiten etc). Des Weiteren bedarf es eines Erstgesprächs zwischen allen involvierten Personen (LehrerInnen, AssistentInnen, Eltern, Kindern), aber auch weiterführende Austauschgespräche. Wichtig ist hier insbesondere der regelmäßige Kontakt zwischen LehrerInnen, AssistentInnen und Eltern, um auch festzustellen, wie viel Assistenz wirklich benötigt wird. Grundsätzlich sollte es so sein, dass je besser ein/e AssistentIn arbeitet, desto weniger Assistenz wird im Laufe der Schulzeit benötigt, da das Kind im Laufe der Zeit selbstständiger wird (bezugnehmend auf Assistenzleistung iSd StBHG). Ein Stufenmodell, welches auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder entsprechend gut eingehen kann, wäre wünschenswert. Manche Kinder benötigen eine durchgehende Einzelbetreuung, anderen wiederum (zB Kinder, die nur Hilfe beim Toilettengang benötigen) genügt eine Betreuung „auf Abruf“. Eine gewisse Flexibilisierung der bewilligten Stunden ist unbedingt notwendig. Jahresstunden anstelle der derzeitigen Wochenstunden wären dabei ein erster Schritt. Einzelne, wenige Stunden für Ausflüge mittels Antrag jedes Mal vorab bewilligen lassen zu müssen, ist für betroffene Eltern sehr mühsam. Ebenso nicht bedarfsgerecht ist die Zuordnung der Stunden. Es gibt Assistenzstunden für die Unterrichtszeit und für die Nachmittagsbetreuung. Selbst wenn ein/e AssistentIn beide Stundenpakete begleitet, ist es nicht möglich, Nachmittagsstunden vormittags zu verwenden.

Bei Erstkontakten mit Schulen, wenn es Schwierigkeiten in den Klassen gibt und Kinder „unterrichtsstörendes“ Verhalten zeigen, wird Eltern immer noch oft die Sonderschule als besserer Weg für ihre Kinder vorgeschlagen. Eltern müssen von allen Seiten auf ihrem inklusiven Weg unterstützt werden und dürfen nicht länger als Pioniere gesehen werden. Dafür ist die Ratifizierung der UN-BRK schon zu lange her.

### 6.1.5. Lehrende

Der Ausschuss hat an dieser Stelle die Sicht der Lehrenden unterteilt. Zum einen wurde mit einem Inklusionslehrer gesprochen und zum anderen mit einem Professor, der als Koordinator der inklusiven Klassen fungiert und an dessen Schule (Grazer BRG/BG Kirchengasse) ein Pilotprojekt zum Thema Schullassistenten erprobt wurde. Diese Sichtweisen waren für den Ausschuss sehr hilfreich, aber auch im Gespräch sehr unterschiedlich. Daher werden diese getrennt voneinander dargestellt, nicht zuletzt, um auch auf das Pilotprojekt besser eingehen zu können.

#### 6.1.5.1. Integrationslehrer - Dipl.-Päd. Karl Maierhofer (VS Rosenberg)

Aus Sicht von Herrn Maierhofer muss die Assistenz zwei wesentliche Aspekte mitbringen: zum einen die Fähigkeit sich im Team einzubringen bzw einen Beitrag im Team zu leisten, dh die Zusammenarbeit

mit dem Lehrpersonal und zum anderen die Fähigkeit mit dem zu betreuenden Kind eine tragfähige Beziehung aufzubauen. Dies sind die zwei Hauptparameter, die aus Sicht der Lehrenden für die Schulasistenz und die Qualität der Arbeit entscheidend sind.

Grundsätzlich bereiten die LehrerInnen das Material auf, welches die Schulasistenz mit dem Kind erarbeitet. Dabei ist ein ständiger Dialog mit den LehrerInnen essentiell, um dieses zeitnah auf die jeweilige Situation anzupassen bzw weiterzuentwickeln.

In einer gewissen Art und Weise bekommen die Kinder durch die Schulasistenz eine Sonderstellung in der Klasse, da zumeist ein anderer Rahmen für das Kind benötigt wird. Beispielsweise müssen manche Kinder manchmal außerhalb der Klasse betreut werden. Dabei wird jedoch immer darauf geachtet, dass möglichst viel Interaktion mit den MitschülerInnen stattfinden kann. Sobald die Möglichkeit besteht, das Kind am Klassengeschehen teilhaben zu lassen, beispielsweise in den Phasen des Unterrichts, wo sich das Kind einbringen kann, im Sesselkreis, in Gruppenarbeiten und in den Pausen, so wurde dies umgehend von der Schulasistenz unterstützt.

Den Lehrenden ist insbesondere der Aufbau einer Beziehung zwischen dem Kind und der Assistenz wichtig. Dabei ist es auch entscheidend, dass die Assistenz sich emotional aus Konflikten mit dem betreuten Kind raushalten kann und sich nicht hineinziehen lässt. Es kann auch zu Situationen kommen, in denen es zu Konflikten zwischen der Assistenz und den Kindern in der Klasse kommt (zB Ablehnung der Assistenz, keine Akzeptanz der Assistenz als Leitfigur, oder die Assistenz gerät im Zuge der Auseinandersetzung mit inklusiven Maßnahmen in Zugzwang: Beispiel: Angriffe auf das betreute Kind). Hier muss die Assistenz auch auf die Unterstützung durch das Lehrerteam zählen können, am besten dadurch, dass die Position der Schulasistenz von Anfang an als Teil des Betreuungsteams der Klasse sichtbar ist.

Kommt es zu andauernden Problemen in der Beziehung zwischen Kind und Assistenz oder zwischen Assistenz und Betreuungsteam, kann auch ein Wechsel der Assistenz notwendig sein.

Eine gewisse Grundausbildung bzw Befähigung für diesen Beruf wäre notwendig und wünschenswert. Schwierig ist jedoch die Frage, ob diese unterschiedlichen Anforderungen auch vermittelt werden können. Eine Grundausbildung beispielsweise im Bereich des Konfliktmanagements könnte jedenfalls ein Bestandteil sein. Hinsichtlich des Beziehungsaufbaus liegt es allerdings immer im Bereich der Person an sich, ob sie diese Fähigkeit mitbringt oder nicht.

#### *6.1.5.2. Koordinator der inklusiven Klassen – Mag. Peter Lintner (BG/BRG Kirchengasse)*

Grundsätzlich ist die Existenz der Schulasistenz begrüßenswert, ohne die eine Teilhabe einiger SchülerInnen in dem schulischen System nicht möglich wäre. Die derzeitige Lage in Zahlen ist folgende: von zwölf SchülerInnen mit Beeinträchtigung könnten nur vier das BRG Kirchengasse ohne Schulasistenz besuchen. Das bedeutet, dass durch die Schulasistenz Bildungswege generiert werden, denen anderenfalls nicht nachgegangen werden könnte.

Aus der Erfahrung heraus, hat es sich als problematisch erwiesen, dass Eltern die Schulasistenz beantragen. Dies einerseits aus der Sorge der Eltern daraus, dass die Kinder ohne die Assistenz aus dem System fallen könnten. Aus pädagogischer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Schulasistenz „runtergefahren“ werden würde, um den SchülerInnen zu mehr Selbstständigkeit vor allem auch in ihrem späteren Lebensweg zu ermöglichen. Andererseits besteht aber auch die Angst der Eltern, dass ihr Kind als „behindert“ eingestuft wird oder auch die Sorge darüber, dass die Assistenz bzw die Beantragung Kosten verursacht (bspw belaufen sich die Kosten auf ein Screening bei einer Autismus-

Spektrum-Störung auf ca € 2000,-). Daraufhin sind die Wartezeiten auf Zuspruch der Assistenz oft wochenlang, mithin bis zu einem Jahr. An diesem Punkt hat das Pilotprojekt an dem BG/BRG Kirchengasse angesetzt. Leider wurde dieses Projekt nicht weitergeführt (hierzu später mehr).

Eine Grundvoraussetzung für eine gute Lösung des derzeitigen Systems der Schulassistenz wäre zunächst die Verlagerung der Schulassistenz aus dem Sozialressort in das Bildungsressort. Zudem sollte in der Schule eine Person für die Schulassistenz als Ansprechperson fungieren (Koordination, Gesprächsaustausch mit Lehrenden/Eltern etc). Aus Sicht von Herrn Lintner müsste die Schule unbedingt Antragsteller der Schulassistenz sein. Die Lehrenden sind in ihrem Interesse jenem der Eltern ähnlich, da ein reibungsloser Unterricht im Fokus steht. Aus seiner Erfahrung heraus haben die SchülerInnen mit Beeinträchtigung gute bzw schlechte Tage oder auch Wochen, bei denen sie mal mehr oder auch weniger Stunden benötigen. Hier wäre Flexibilität im Bereich des Stundenkontingentes wünschenswert.

Wie bereits erwähnt, wurde an dem BG/BRG Kirchengasse ein Pilotprojekt durchgeführt, bei dem ein Gruppenangebot erprobt wurde. Dieses Modell hat ausgezeichnet funktioniert. Grundsätzlich werden in den Klassen immer nur zwei bis drei Kinder, die Schulassistenz benötigen, untergebracht. Herr Lintner hat im Zuge des Projektes mit drei Assistentinnen einen Wochenplan erstellt. Dabei fand einmal wöchentlich ein fixes Zusammentreffen statt, bei dem eruiert wurde, wer welche Ressourcen benötigt. Von den Lehrenden wurde diesbezüglich ein „Ampelsystem“ entwickelt, in dem für die nächsten Monate ihre Einschätzung in Bezug auf die Schulassistenz in ihrem Fach festgehalten wurde (grün = keine Schulassistenz; gelb = Schulassistenz wäre gut; rot = Schulassistenz wird unbedingt benötigt). Anschließend hatten auch die Eltern die Möglichkeit eine Rückmeldung zu geben, wobei seitens der Eltern ein großes Vertrauen in die Einschätzung der Schule gegeben wurde. Außerdem haben die Schulassistentinnen ihr jeweiliges Feedback abgegeben. Daraufhin wurden Pläne erstellt und es konnten beispielsweise Wochen mit einer Schularbeit, bei der unbedingt Schulassistenz eingesetzt werden musste, gut berücksichtigt werden. Dabei war es sehr gut möglich die Wochenstunden zu verplanen und darauf zu achten, wie es sich mit den Stunden in der Klasse ausgeht. Zudem wurde einmal monatlich die Ausgewogenheit in Bezug auf die beantragten Stunden überprüft. Grundsätzlich wird an dieser Schule mit einem Träger zusammengearbeitet. Dies wurde von den Eltern in dieser Form angenommen (obwohl grundsätzlich eine Wahlfreiheit besteht). Aus Sicht von Herrn Lintner kann bei einem Gruppenangebot auch Geld gespart werden und zeitgleich kommen bei dem Kind die Stunden an, die es auch wirklich benötigt. Es besteht ein geschützter Rahmen, da die AssistentInnen im Klassenraum sind. Sollte mehr Bedarf benötigt werden, so kann die/der anwesende AssistentIn sich anpassen, auch wenn eigentlich eine Einteilung für ein anderes Kind bestehen würde. Daher ist es auch leichter zu tauschen, wenn es zu Krankheitsfällen etc kommt. Zudem waren die AssistentInnen in diesem Pilotprojekt viel näher beim LehrerInnen-Team (zB Teilnahme an Konferenzen). Dies wird auch weiterhin beibehalten werden. Eine Grenze des Gruppenangebotes würde bestehen, wenn ein Kind unbedingt eine Einzelbetreuung benötigt. Grundsätzlich ist es vorzuziehen, wenn maximal eine Assistentin/ein Assistent in der Klasse anwesend ist. Je mehr Personen sich im Klassenraum befinden, umso unruhiger werden die Kinder. Im Zuge des Gruppenangebotes wurde auch ersichtlich (ua auch da mit den Stunden flexibler jongliert werden konnte), dass einige Stunden nicht benötigt werden. Diese wurden zwar verbraucht, allerdings gäbe es hier aus Sicht von Herrn Lintner Einsparungspotential. Leider wurde dieses Projekt nicht weitergeführt.

Ein eventuelles Jahreskontingent für die Schule sieht Herr Lintner eher skeptisch, da das Kontingent entweder überfüllt sein müsste (Geld-, Ressourcenverschwendung) oder derartig knapp bemessen,

dass eventuelle Spitzen oder Problemstellungen nicht abgefangen werden können. Ebenfalls kritisch steht Herr Lintner der seit Beginn des WS2021 beginnenden Änderung in Bezug auf eine fixe Zuteilung von acht Stunden pro Kind bei einem Erstantrag gegenüber (Korrektur bis zum Ende des Wintersemesters). Vorteilhaft in diesem Zusammenhang ist aus seiner Sicht, dass das IHB-Team dadurch etwas Zeit gewinnt. Außerdem ist es besser acht Stunden zu bekommen, bevor zu viel Zeit ohne Assistenzstunden vergeht. Am besten wäre es jedoch bereits im Vorfeld zumindest eine ungefähre Einschätzung zu bekommen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Stundenplan erst eine Woche vor Schulbeginn feststeht (obwohl dieser bereits im März abgeben werden muss). Weiters sieht er als kritisch an, dass sich die Kinder in den Ferien natürlich noch unterschiedlich entwickeln können. Dennoch sollte eine annähernd mögliche Stundenbegutachtung möglich sein.

In Bezug auf eine direkte Anstellung der AssistentInnen an der Schule sieht Herr Lintner gewisse Problembereiche. Zwar wäre ein Vorteil, dass dadurch noch teamorientierter gearbeitet werden könnte, allerdings wären dienstrechtlich verschiedene Themen zu klären. Auch die Tatsache, dass nicht in jedem Jahr garantiert werden kann, dass SchülerInnen mit Assistenzbedarf die Schule besuchen. Dadurch hätten die AssistentInnen keine Kontinuität. Eine Anstellung über einen Träger erscheint daher zweckmäßiger. Wobei es allerdings für die Schule angenehmer ist, nur mit einem Träger als eine Ansprechperson zusammenzuarbeiten. Aufgrund dessen könnten AssistentInnen zB im Krankheitsfall leichter getauscht werden können. Allerdings soll auch die Möglichkeit bestehen, die Assistenz zu tauschen, wenn das Verhältnis zwischen SchülerIn und AssistentIn nicht passt. Als Koordinator steht Herr Lintner aber auch grundsätzlich dafür ein, dass die Qualität der Assistenz einem gewissen Niveau entspricht. Um gleichzeitig zu gewährleisten, dass die Assistenz nur jene Aufgaben übernimmt, die sie auch leisten müssen (keine pädagogischen Leistungen), führt Herr Lintner laufend Gespräche mit den Lehrenden. Allerdings wäre es auch notwendig, dass die Assistenz zusätzlich Stunden zugesprochen bekommen würde (abseits des Kindes) beispielsweise zur Koordination und Absprache mit den Lehrenden, Teilnahme an Konferenzen etc. Je mehr Austausch hier stattfinden könnte, umso professioneller könnte auch gearbeitet werden. Aus Sicht von Herrn Lintner wären diesbezüglich mindestens zwei bis vier Stunden pro Woche zielführend. Um ein Teil des Teams zu werden, ist aus seiner Sicht eine Stunde pro Woche für den gemeinsamen Austausch unabdingbar.

## 6.2. FachexpertInnen

An dieser Stelle werden die Sichtweisen der verschiedenen FachexpertInnen – in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen in der Sitzung – zusammenfassend wiedergegeben, die von diesen in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses zum Thema „Schulassistenz“ (wie in Kapitel 3.2. erwähnt) dargestellt wurden.

### 6.2.1. Martin Samoning, MBA/MAS – Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH

Herr Samoning führte aus, dass günstige Rahmenbedingungen in Kindergarten und Schule, in denen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung aufeinandertreffen, der Angelpunkt für eine gelebte Inklusion sind. Dabei spielt die Schulassistenz eine wichtige Rolle.

Aus der Erarbeitung des Positionspapiers des Beirats der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung zum Thema inklusive Schule ist ihm der Satz einer Mutter besonders in Erinnerung geblieben: „Alle Kinder wurden schon zu Geburtstagsfeiern eingeladen, meines noch kein einziges Mal.“ Wie kann es zu so einer Aussage kommen?

Dabei sprach Herr Samonig zunächst über Schulassistenz allgemein und betonte die Wichtigkeit von Bildung für alle SchülerInnen. Er widerspricht der Auffassung, es genüge eine beliebige Begleitperson und betonte die Bedeutung der fachlichen Grundqualifikation der Assistenten und Assistentinnen, um auf das jeweilige Kind eingehen zu können. Zusätzlich sind Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine gute Arbeit mit dem Schüler/der Schülerin möglich ist.

In der Praxis käme es leider viel zu oft vor, dass Kinder mit auffälligem Verhalten als störend empfunden und aus dem Unterricht genommen werden. An manchen Schulen würden auch Klassen zusammengefasst, in denen dann nur Jugendliche mit Behinderung unterrichtet werden. Besonders für SchülerInnen mit einem speziellen Unterstützungsbedarf, zum Beispiel Autismus-Spektrum-Störung, Verhaltensauffälligkeiten, Prader-Willi Syndrom, hohem Pflegebedarf, fehle es oft an einem passenden Unterstützungssetting in Schulen.

Die Schulassistenz müsse unbedingt Teil des pädagogischen Teams vor Ort sein, um gemeinsam den bestmöglichen Unterstützungsbedarf gewährleisten zu können. Es gehe aber auch um die barrierefreie Ausstattung der Schulen sowie um räumliche Ressourcen. So sollten seiner Meinung nach kleinere Klassen gebildet werden, wenn mehrere Kinder mit Behinderung in einer Klasse unterrichtet werden. Des Weiteren sind zusätzliche Räume nötig, wenn es beispielsweise darum geht, kurzfristig ein beruhigtes Umfeld schaffen zu müssen. Auf diese Punkte wurde auch in einer Arbeitsgruppe zum NAP<sup>46</sup> hingewiesen.

Der Fokus sollte zudem stärker auf Lerninhalte wie Soziales Lernen gerichtet werden als wichtige Voraussetzung für eine gelingende Inklusion an Schulen.

Im Laufe seiner langjährigen Beschäftigung mit dem Thema bemerkte Herr Samonig, dass der Bedarf an Unterstützung stetig zunimmt. Hier brauche es daher ein längerfristiges Finanzierungskonzept zur Sicherung der quantitativen und qualitativen Ansprüche.

Es gelte aber auch, den organisatorischen Bereich zu überdenken. Die Schulassistenz ist derzeit in zwei Gesetzen (§ 7 (1) Z 3 StBHG und § 35a (1) StPEG) geregelt, was einen wenig befriedigenden Umstand darstellt.

### 6.2.2. Anwalt für Menschen mit Behinderung

Der Behindertenanwalt fordert - beziehend auf seinen Vorredner - die Auflösung der geteilten Zuständigkeit für die Schulassistenz. Diese gehöre seiner Meinung nach ins Bildungsressort, da es schließlich um Bildung gehe. Eine diesbezügliche Änderung wird seit Jahren in Aussicht gestellt.

Zu viele Assistenten und Assistentinnen im Unterricht können aus seiner Sicht natürlich auch störend sein. Dies ist eine unmittelbare Folge des Umstandes, dass für jedes Kind individuelle Assistenz per Bescheid zuerkannt wird und die Assistenten und Assistentinnen nicht für mehrere Kinder zuständig sein können.

Nachschärfungsbedarf sieht der Behindertenanwalt in der Rollendefinition von Schulassistenz. Einerseits wird sie als ausschließlich pflegerische, helfende Assistenz verstanden (gesetzlicher Auftrag!), andererseits sind ihm Fälle bekannt, in denen die Assistenten und Assistentinnen den pädagogischen Auftrag zur Gänze übernehmen müssen, weil an der Schule zu wenig Ressourcen vorhanden sind bzw diese nicht effektiv genutzt werden. Er fordert daher eine klare Definition dessen, was Aufgabe der Schulassistenz ist und damit zusammenhängend, welche Qualifikation für diese wichtige Tätigkeit erforderlich sein soll.

---

<sup>46</sup> Nationaler Aktionsplan.

Der Mitteleinsatz scheint ihm wenig effizient zu sein, zumal seinen Informationen nach die Aufwendungen des Landes in den letzten fünf Jahren um das Achtfache gestiegen sind. Trotz dieses stark gestiegenen Finanzeinsatzes gibt es viel Unzufriedenheit und die Entwicklung der Schulassistenz ist im Gesamten besorgniserregend.

Die Steiermark habe ihre Vorreiterrolle, in Bezug auf die Inklusionsquote von SchülerInnen mit Behinderung in Regelschulen, verloren. Seit 2016/17 sei diesbezüglich ein Abstieg vom ersten auf den vierten Platz (73 %) in Österreich erfolgt, wobei es ihm bzw der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung unmöglich sei, aktuelle Zahlen vonseiten der Bildungsdirektion zu erhalten. Der Behindertenanwalt ortet auch in der Umstrukturierung vom Landesschulrat zur Bildungsdirektion und dem damit einhergehenden Verlust einer eigenen Landesschulinspektorin für Sonderpädagogik ein Problem.

Er fände es wichtig, dass im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Steiermärkischen Monitoringausschusses nicht nur die Schulassistenz, sondern schulische Inklusion insgesamt thematisiert wird. Es müsse deutlich gemacht werden, dass die Vorgaben der UN-BRK auch im Bereich der Bildung eindeutig sind und keinen Platz für eine segregative Sonderschule lassen.

### 6.2.3. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Kalcher – PPH Augustinum, ehemals KPH Graz

Frau Kalcher präsentierte aktuelle kritische Forschungsergebnisse zum Thema Schulassistenz, merkte dabei jedoch an, dass aus dem deutschsprachigen Raum nur wenige Studien vorliegen und sich ihre Darstellungen auch auf internationale Quellen beziehen.<sup>47</sup>

Zunächst nahm sie Bezug auf die Frage nach den sozialen Aspekten von Schulassistenz in Form der 1:1-Betreuung und ob es einen Einfluss auf die Klassengemeinschaft gibt. Die SchülerInnen wurden nach den Rollen von Assistenten und Assistentinnen befragt, welche daraufhin „Mutter“, „Freund oder Freundin“, „Schutz vor Mobbing und der Lehrkraft“ angaben. Dabei wurde die permanente Anwesenheit der Mutter von vielen Schülern und Schülerinnen als durchwegs peinlich empfunden, da dies den Kontakt zu den anderen Schülern und Schülerinnen sowie das Schließen von Freundschaften erschwere. Des Weiteren reagierten einige Kinder negativ bei der Befragung nach einer 1:1-Betreuung, da dies als ungleich angesehen wurde; die Kinder hatten zudem Angst vor der Schulassistenz etwas falsch zu machen. In Bezug auf die Interaktion mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin konnte nachgewiesen werden, dass der Lernfortschritt geringer war, wenn sich durch die Schulassistenz der Lehrer/die Lehrerin weniger zuständig für das Kind mit Behinderung fühlte.

Hinsichtlich der Frage, wie gearbeitet wurde, zeigte sich, dass die Assistenz Wert daraufgelegt hat, dass die Arbeit vollständig war. Weniger Aufmerksamkeit wurde darauf gerichtet, dass das Kind selbstständig lernt bzw. die Aufgaben versteht. Des Weiteren wurden die Aufgaben häufig außerhalb der Klasse durchgeführt, was zu negativen Ergebnissen der Lernfortschritte führte. Es bedürfte daher einer höheren Qualifikation der Schulassistenten und –assistentinnen.

Anschließend fasste Frau Kalcher kritische Bereiche zusammen:

- 1:1-Betreuung kann die Interaktion zu Peers und zur Lehrperson reduzieren,
- zu Stigmatisierung und Ausschluss führen,
- einen negativen Einfluss auf schulische Leistung haben und
- zu weniger Eigenständigkeit führen.

---

<sup>47</sup> Eine Liste der diesbezüglichen Literatur befindet sich im Anhang.

Abschließend wird Dworschak (2019, S. 48) zitiert: „Überspitzt formuliert könnte man sagen, dass Schüler/innen mit dem FsgE<sup>48</sup> die allgemeine Schule im Modell der Einzelintegration dann besuchen können, wenn sie eine Schulbegleitung mitbringen, die ihre Defizite so weit ausgleicht, dass sie in das bestehende Konzept der allgemeinen Schule ohne größere Anstrengung zu integrieren sind“ (Dworschak, 2019).

Das entspricht nicht dem Grundgedanken der Inklusion. In diesem Fall müsste sich das Kind anpassen, statt umgekehrt. Daher handelt es sich hier laut Dworschak (2019, S. 48) „keinesfalls als die ideale Lösung für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems“.

#### 6.2.4. Prof. David Wohlhart, BEd – PPH Augustinum, ehemals KPH Graz

Herr Wohlhart begann seinen Vortrag mit der allgemeinen Frage, was aus pädagogischer Sicht wünschenswert wäre. Unterstützung im pädagogischen Umfeld ist grundsätzlich etwas anderes als in anderen Unterstützungsbereichen. Es geht hierbei um Unterstützung beim Erwerb neuer Kompetenzen und nicht darum, bei etwas zu unterstützen, was jemand selbst grundsätzlich nicht leisten kann, wie dies bei anderen Unterstützungsleistungen der Fall ist. Das Kind steht beim Lernen vor einer neuen Aufgabe, die es lösen muss. Unterstützung heißt hier, dem Kind zu helfen, dass es diese Aufgabe selbst löst. Dieses Leitprinzip kann von Maria Montessori abgeleitet werden<sup>49</sup>. Diese Unterstützung zur Selbstständigkeit erfordert jedoch Kompetenz.

Die Schulassistentinnen und Schulassistenten leisten jedenfalls pädagogische Arbeit, auch wenn sie den pädagogischen Prozess nicht eigenständig planen und gestalten.

Dazu müssen sie vieles wissen:

- Wo steht ein Kind, was ist seine aktuelle Leistungsfähigkeit?
- Auf welche nächste Entwicklungsstufe hin sollte man das Kind orientieren?
- Wo muss Unterstützung gegeben werden, damit das Kind zum Ziel kommt?
- Welche Art von Unterstützung ist zielführend?
- Woran erkennt man, dass die Unterstützung nicht mehr notwendig ist?

Ziel ist, dass das Kind alles selbst kann. Wenn dieses Ziel erreicht ist, würde sich eine Schulassistentin/ein Schulassistent, die/der gut arbeitet, überflüssig machen. Allerdings wird in der Praxis in der Steiermark immer mehr und nicht weniger Bedarf angemeldet, wobei normalerweise der Bedarf bei effizienter Arbeit der Schulassistenten ständig sinken sollte.

Ein Lösungsansatz kann darin bestehen, dass die Schule selbst entscheidet, wie ein gutes pädagogisches Setting unter Einbezug der Schulassistenten zu gestalten ist. Allerdings ist dafür dann auch gemeinsam die Verantwortung zu übernehmen. In Bezug auf die nicht ausreichende Einbindung der Schulassistentinnen und Schulassistenten in der Schule bezog sich Herr Wohlhart sowohl auf Herrn Samonig als auch auf den Behindertenanwalt und merkte an, dass die AssistentInnen rechtlich nicht Teil des Systems sind und es daher auch nicht leicht ist, sie gleichberechtigt einzubinden.

Des Weiteren sind Assistentinnen und Assistenten weder spezifisch qualifiziert noch ist ihr Aufgabenfeld klar definiert.

- Was darf der Schulassistent/die Schulassistentin übernehmen, was nicht?
- Wofür sind Schulassistentinnen / Schulassistenten zuständig?
- In welchem Aufgabenfeld und in welchem nicht?

---

<sup>48</sup> Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

<sup>49</sup> „Hilf mir, es selbst zu tun“.

Es bedarf einer Klärung des Aufgabenprofils, um eine gute Integration der Assistenz in der Schule erreichen zu können.

Aus wissenschaftlicher Sicht wäre ein Poolmodell wünschenswert, in dem die Schule ein bestimmtes Budget hat, welches sie selbst verwalten kann und zu dessen Verwendung sie eigenständig Entscheidungen treffen kann.

Hinsichtlich der Qualifikation merkte Herr Wohlhart abschließend an, dass nicht nur die Schullassistenz eine Qualifikation benötigt, sondern auch die Lehrerinnen und Lehrer, um gut mit der Schullassistenz zusammenarbeiten zu können. Aus seiner Sicht wären Team-Schulungen und Team-Fortbildungen ein guter Ansatz, um das System insgesamt zu stärken.

#### 6.2.5. Dipl.-Päd. Martin Hohegger – Consultant und Publizist, ehemaliger Lehrer und Mitglied der Geschäftsleitung der Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH

Herr Hohegger erläuterte aus seiner Sicht die Stärken und Schwächen des derzeitigen Assistenzmodells. Leider würden die Schwächen überwiegen. Einerseits würden Assistenzleistende durchaus wertvolle Dienste in der Begleitung ihrer anvertrauten Kinder mit Behinderung leisten, andererseits sieht er große Defizite im Bereich der Grundkenntnisse im pädagogischen Begleitbereich und in der zu engen Konzentration auf die einzelnen Kinder.

Damit würde eine personenbezogene Assistenz die Stigmatisierung und „Besonderung“ von Kindern verstärken. Weiters würden durch das derzeitige Anstellungsmodell (unterschiedliche Träger der Behindertenhilfe) in manchen Klassen mehrere AssistentInnen zur gleichen Zeit tätig sein. Und dies ohne sich als Bestandteil eines pädagogischen Großteams zu verstehen. Erschwerend kommt noch dazu, dass diese Leistung fast ausschließlich am Vormittag erbracht wird, Ganztagsbetreuungsmodelle seien derzeit davon ausgenommen – zum Leidwesen vieler betroffener Eltern.

Hohegger verweist auf ein aktuell erarbeitetes Grundlagenpapier des österreichischen Behindertenrates, indem vorgeschlagen wird, in Zukunft die Schullassistenz den einzelnen Schulen generell zu überlassen. Also ein standortbezogenes Modell zu realisieren im Gegensatz zum derzeit praktizierten personenbezogenen Trägermodell.

Damit wären die AssistentInnen breiter einsetzbar (etwa bei Krisen oder bei externen Schulveranstaltungen). Zudem müssten sie eine Grundausbildung absolvieren und sie müssten als wichtiger Bestandteil des pädagogischen Großteams in der Klasse gesehen und bei den Planungen entsprechend eingebunden werden. Ein entsprechendes Curriculum sei von Hohegger im Auftrag des Ausbildungszentrums für Soziale Berufe der Caritas bereits entwickelt worden, das Land sei bei der Genehmigung seit Jahren säumig.

Er berichtete, dass es in der Steiermark Verhandlungsrunden bezüglich einer umfassenden Reform zwischen den AkteurInnen der seinerzeitigen „Modellregion Inklusion“ im Auftrag des Bildungsministeriums und den beiden betroffenen Ressorts in der steirischen Landesregierung gegeben habe.

Allerdings konnten sich die Ressorts (Sozial- und Bildungsressort) nicht auf ein klares Zuständigkeits- und Finanzierungsmodell einigen.

Abschließend kam Herr Hohegger, wie auch der Behindertenanwalt in seinem Vortrag, auf die Rückentwicklung der Inklusionsquote in der Steiermark zu sprechen.

Die für die Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung festgelegte Orientierung in Richtung eines inklusiven Schulsystems verantwortlichen PolitikerInnen auf Bundes- und Landesebene

würden nur halbherzig hinter Inklusion stehen; zudem würde die Führung in der Bildungsdirektion Steiermark ebenfalls kein gesteigertes Interesse an inklusiver Bildung haben.

Als weitere Begründung für die rückläufigen Zahlen führt Hohegger strukturelle Defizite im Rahmen der Reform der Bildungsdirektionen und der Neuausrichtung der ehemaligen Sonderpädagogischen Zentren (SPZ) an. Es gebe durch die Degradierung der ehemaligen Landesschulinspektorin für Sonder- und Inklusionspädagogik zur Fachstabsverantwortlichen ohne Steuerungsverantwortung keinerlei Gestaltungs- und Umsetzungsinteresse.

Generell hält Hohegger fest, dass durch das Beharren auf das derzeitige Bildungsmodell mit der Trennung zwischen NMS – und AHS Unterstufe von einer „Gemeinsamen Schule für alle“ nicht die Rede sein kann.

### 6.2.6. Positionspapier des Behindertenbeirates der Stadt Graz „Die inklusive Schule – Vision einer Schule für ALLE Kinder“

Hervorgehoben werden soll diesbezüglich auch das Positionspapier „die inklusive Schule – Vision einer Schule für ALLE Kinder“<sup>50</sup> des Behindertenbeirates der Stadt Graz. Dieses wurde durch einen Facharbeitskreis des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderungen mit Unterstützung von ExpertInnen aus den Bereichen Selbstvertretung, Wissenschaft, Behindertenhilfe, Schule sowie ehemaligen Inklusions- und SonderschülerInnen, Eltern und weiteren VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen erstellt. Es zeigt ebenfalls sowohl Problembereiche als auch Lösungsansätze im Bereich der Schulassistenz auf.<sup>51</sup>

### 6.3. Teilnehmende der öffentlichen Sitzung

In der virtuellen öffentlichen Sitzung des Steiermärkischen Monitoringausschusses zum Thema „Schulassistenz“ nahmen Personen aus den unterschiedlichsten Regionen Österreichs und aus den verschiedensten Bereichen (VertreterInnen der Wissenschaft, Bildung, Politik, Leistungserbringern, Betroffene uvm – insgesamt rund 70 Personen) teil. Im zweiten Teil der Sitzung – nach den Wortmeldungen der FachexpertInnen – wurden die Teilnehmenden in Kleingruppen (zu je drei bis fünf Personen) aufgeteilt und Fragen an diese zur Ausarbeitung gestellt:

- Was sind Ihre Erwartungen an die Schul-Assistenz?
- Wie können Ihrer Meinung nach Verbesserungen erreicht werden?

Dabei hatten die insgesamt dreizehn Gruppen die Möglichkeit in einem offenen Online-Dokument ihre Antworten schriftlich festzuhalten. Diese Ergebnisse stellen damit eine Gesamtschau verschiedenster Persönlichkeiten mit unterschiedlichem Hintergrund dar und werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben:

Hinsichtlich der Erwartungen der Anwesenden wurden zunächst grundsätzliche Ansätze einer inklusiven Schule genannt, die durch Schulassistenz erreicht werden sollte. Beispielsweise die Möglichkeit einer gleichberechtigten Teilhabe an Bildung bzw sozialen Beziehungen für SchülerInnen

<sup>50</sup> <[https://www.graz.at/cms/dokumente/10172463\\_7761923/6102e14d/Die%20Inklusive%20Schule%20-%20Positionspapier%20des%20Beirates%20der%20Stadt%20Graz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf](https://www.graz.at/cms/dokumente/10172463_7761923/6102e14d/Die%20Inklusive%20Schule%20-%20Positionspapier%20des%20Beirates%20der%20Stadt%20Graz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf)> (abgerufen am 14.10.2021).

<sup>51</sup> <[https://www.graz.at/cms/dokumente/10172463\\_7761923/6102e14d/Die%20Inklusive%20Schule%20-%20Positionspapier%20des%20Beirates%20der%20Stadt%20Graz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf](https://www.graz.at/cms/dokumente/10172463_7761923/6102e14d/Die%20Inklusive%20Schule%20-%20Positionspapier%20des%20Beirates%20der%20Stadt%20Graz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf)> (abgerufen am 14.10.2021).

mit Behinderungen. Die Erwartungen an die Schulasistenz an sich reichten von Flexibilität und Empathie über Stellenbeschreibungen für die Assistenten/Assistentinnen und einer bedarfsorientierten Spezialisierung, einem bildungsorientierten Arbeiten bis hin zu dem Wunsch, dass die Assistenten/Assistentinnen ein Bestandteil der Schule sein sollten. Die genannten Ansätze überschneiden sich teilweise mit den nachfolgenden Verbesserungsvorschlägen, die seitens der Teilnehmenden genannt wurden.

In Bezug auf die Erreichung von Verbesserungen in Bereich der Schulasistenz kam es zu einer Vielzahl verschiedenster Vorschläge. Insbesondere wurde vermehrt auf eine Harmonisierung der unterschiedlichen gesetzlichen Rahmen verwiesen. Wichtig erscheint auch die verpflichtende Einbeziehung der Schulasistentinnen und –assistenten als Teil des gesamten Teams vor Ort (unter anderem auch durch gemeinsame Unterrichtsplanung, –vorbereitung und –nachbesprechung). Sowie eine Einführung von Beratungsstellen mit speziell auf Inklusions- und Diversitätsfragen geschultem Personal, die über den gesamten Bildungsweg unterstützen und beraten (Lehrkräfte, Angehörige, Kinder/Jugendliche etc) bzw die Möglichkeit der AssistentInnen zu einem Austausch mit anderen inklusiv arbeitenden Personen, wie zB SchulsozialarbeiterInnen, IZB -Teams in Kindergärten etc. Eine Anerkennung der pädagogischen Leistung der Assistenz würde nach Meinung der Teilnehmenden zu einer Verbesserung des Systems führen. Vor allem, da dies zu einer Erleichterung der Arbeit des pädagogischen Personals in der Schule führen würde, wobei es hierbei gleichzeitig auch einer professionellen Schulung der AssistentInnen sowie einer laufenden professionellen Begleitung und Unterstützung der AssistentInnen (durch bspw Supervisionen und bedarfsorientierte Fortbildungsangebote etc) bedarf. Hingewiesen wurde auch auf die Notwendigkeit der Vermeidung einer 1:1 Betreuung, wobei nicht das Kind als Einzelperson Unterstützung bekommen soll, sondern die Schule an sich. Für eine Inklusion von Kindern mit Behinderungen in der Schule sei es wichtig, eine Umgebung zu schaffen, in der das Kind nicht zum „Außenseiter“ wird. Die ständige Begleitung durch eine Assistentin/einen Assistenten könnte zu einem sozialen Problem für das Kind führen, welches gemildert oder sogar beseitigt werden könnte, wenn eine Person nicht nur für einzelne, sondern für alle Kinder zuständig wäre. Betont wurde dabei jedoch ebenfalls, dass es zur Verwirklichung dieser Verbesserungsvorschläge auch einer Herstellung an ausreichender Ressourcen sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht im schulischen Bereich sowie im Bereich der Trägervereine (im Sinne einer guten Vernetzung mit den Bildungseinrichtungen, zur genauen Eruiierung des Bedarfs der Kinder, professioneller Bewerbungsgespräche etc), bedarf.

## 6.4. Entscheidungsträger

### 6.4.1. Zuständige Landtagsabgeordnete

#### 6.4.1.1. ÖVP – LtAbg Barbara Riener und LtAbg Julia Majcan, MSc

Aufgrund der Tatsache, dass es derzeit mehrere Player in dem Bereich Schulasistenz gibt, ist die derzeitige Ausgestaltung als eher schwierig zu betrachten. Grundsätzlich kommt der Begriff „Schulasistenz“ ursprünglich aus dem Pflichtschulerhaltungsgesetz, wobei er hierbei hauptsächlich um körperliche Unterstützung in der Schule geht. Diese wird von den Gemeinden bzw den Schulerhaltern mit Unterstützung des Landes gewährleistet. Das Steiermärkische Behindertengesetz tritt hier ergänzend hinzu. Seitens der ÖVP wird gemeinsam überlegt, wie eine Zusammenlegung der beiden Paragraphen (§ 35a StPEG und § 7 StBHG) funktionieren kann. Dies erweist sich jedoch aufgrund unterschiedlicher Kompetenzen und rechtlicher Grundlagen als problematisch. Die

unterschiedliche gesetzliche Regelung ist historisch erwachsen und müsste nun vereint werden. Auf politischer Ebene findet derzeit ein Diskussionsprozess zwischen dem Bildungs- und dem Sozialressort statt. Auf steirischer Ebene wird versucht, dies bestmöglich zu lösen, allerdings müsste auch auf Bundesebene eine Änderung stattfinden, die „beides als eines“ betrachtet.

Hinsichtlich des Stellenwertes der Schulassistenten bzw. das Recht auf Bildung des Art 24 UN-BRK wird dessen Ausgestaltung als wichtig betrachtet, wobei darauf zu achten ist, dass nicht durch zu viel Inklusion wiederum eine Exklusion stattfindet. Diese Problematik gilt es beispielsweise in Anbetracht verschiedenster Personen in einem Klassenraum zu sehen (PädagogInnen, BetreuerInnen, AssistentInnen), da es durch deren gleichzeitige Anwesenheit zu einer Gesamtunruhe kommen kann. Es ist allgemein bekannt, dass der Bedarf an Schulassistentenleistungen enorm gestiegen ist, dabei muss jedoch gleichzeitig darauf geachtet werden, wie viel notwendig und richtig ist. Grundsätzlich steht das Recht auf Bildung jedem zu und Ziel ist es, diese so inklusiv wie möglich zu gestalten. Die Komplexität hat sich erst in den vergangenen Jahren entwickelt. Zuvor gab es die Sonderschulen, in denen zusätzlich vom Schulerhalter Personal für die körperlichen Notwendigkeiten bereitgestellt wurde. Mit fortschreitender Integration kamen anfänglich hauptsächlich körperlich behinderte Kinder in die Regelschulen. Nunmehr hat sich die Zielgruppe auch im Regelunterricht verändert, allerdings sollte hierbei darauf geachtet werden (in Abstimmung mit den Eltern), wie viel ein Kind verträgt. Es sollte Schulassistenten geben, aber in einer Form, die das System an sich, bezogen auf die Kinder und Jugendlichen, auch verträgt. Dabei ist es von Wichtigkeit auf die Dynamik im Klassenraum (wie bereits erwähnt) zu achten und individuell einschätzen (wird mehr Ruhe für ein einzelnes Kind oder alle insgesamt benötigt). Es wäre wünschenswert ein Regelwerk zu finden, welches eine gewisse individuelle Form an Schulassistenten zulässt. Dabei könnte ein Ansatz darin liegen, Schulassistenten für die Klasse bereitzustellen und nicht nur für einzelne Kinder.

Bezüglich der Antragsstellung wird auf eine Diskrepanz zwischen den Eltern, die so viel Betreuungsstunden wie möglich für ihr Kind haben möchten und der Tatsache, dass so viele Stunden möglicherweise nicht vonnöten sind, hingewiesen. Grundsätzlich ist es notwendig, darauf zu achten, was ein Kind benötigt.

Die Anfrage hinsichtlich der „Mitnahme“ von Stunden, wenn beispielsweise ein Kind erkrankt, wird mitgenommen, um eine allenfalls erforderliche Anpassung für die Praxis zu hinterfragen. Hinsichtlich der zusätzlichen, grundsätzlich unbezahlten Stunden, die eine AssistentIn/ein Assistent aufbringt, um sich mit den Eltern/LehrerInnen auszutauschen, wird auf andere Bereiche verwiesen, in denen die Stundensätze fixiert sind und dies darin inkludiert ist - es wäre hier zu hinterfragen worin die Problematik im Detail liegt und was die Träger auch verpflichtet sind, bereitzustellen.

Angesprochen wird auch die derzeit bestehende fehlende Integration der Assistentinnen als Teil des Teams an der Schule. Eine Änderung in diesem Bereich könnte zu einem besseren Gesamtfunktionieren führen. Dabei wird nochmalig auf die eventuelle Lösung der Schulassistenten als Unterstützung für das System gesamt hingewiesen. Betreffend einer möglichen Ausbildung der AssistentInnen soll zunächst der Fokus darauf gerichtet werden, wie das System in Zukunft grundsätzlich ausgestaltet werden soll, erst anschließend kann entschieden werden, ob und wie eine Ausbildung in diesem Bereich erfolgen kann.

Für die SchulassistentInnen und deren Bedürfnisse besteht es ein großes Verständnis, es benötigt hier jedoch Zeit, um Schritt für Schritt ein qualitativ gutes System für die Zukunft zu entwickeln.

#### 6.4.1.2. SPÖ – LtAbg Klaus Zenz

Die derzeitige Ausgestaltung der Schulassistenten wird von Herrn Zenz eher sehr kritisch gesehen, nicht zuletzt auch aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten des Bildungs- bzw Sozialressorts (aus seiner Sicht sollte die Schulassistenten im Bildungsbereich angesiedelt sein). Grundsätzlich ist die Idee Unterstützungsleistungen in diesem Bereich zu geben sehr gut, allerdings hat sich dies ein wenig entgegen den ursprünglichen Vorstellungen weiterentwickelt. Sowohl in Bezug auf die inhaltliche Zielsetzung – teilweise kann Schulassistenten Inklusion auch verhindern und zu einer Abschottung im Schulbetrieb führen – als auch organisatorisch auf die große Anzahl an tätigen SchulassistentenInnen, die zum Teil ungleich verteilt sind und oft mehrere in einem Klassenraum anwesend sind.

Hinsichtlich des Stellenwertes der Schulassistenten im Sinne einer inklusiven Bildung (der UN-BRK entsprechend) stellt Herr Zenz klar, dass die Schule an sich so inklusiv sein muss, dass jedes Kind, unabhängig der Form der Behinderung, am Schulsystem teilnehmen kann. Dies ist eine klare Vorgabe und dafür haben nicht die Eltern der Kinder mit Behinderung zu sorgen, sondern dies muss vom Bildungssystem zur Verfügung gestellt und gewährleistet werden. Dabei müssen die angebotenen Unterstützungsleistungen sehr gut im Schulsystem integriert sein und es darf durch deren Anwesenheit zu keiner Ausgrenzung der betroffenen Kinder kommen. Grundsätzlich wird die Schulassistenten als eine Leistung für Kinder mit Behinderungen, damit diese am Schulunterricht teilnehmen können, als richtig erachtet. Als auffällig wird jedoch die Steigerungsrate der Schulassistenten angesehen. Es scheint als würde diese Leistung teilweise als versteckte Ressourcenauffüllung für die Lehrenden verwendet werden. Allerdings sollte für die Grundabdeckung das Bildungssystem bzw das Lehrpersonal verantwortlich sein. Es wird bereits lange darüber diskutiert, für welche Tätigkeit mit Kindern mit Behinderungen die Lehrenden selbst Verantwortung übernehmen müssen (bspw die Fragestellung, ob es einer/einem SonderschullehrerIn zumutbar ist, pflegerische Tätigkeiten zu übernehmen). Jedenfalls muss hinterfragt werden, ob die Schulassistenten in diesem exponentiellen Wachstum weiterhin finanzierbar bleibt. Grundsätzlich hält Herr Zenz absolut daran fest, dass die Schulassistenten als Leistung des Landes eine wichtige und gute Leistung darstellt. Beachtet werden muss dabei allerdings, ob sie auch die Zielvorgaben erfüllt. Jedenfalls ist die Schulassistenten derzeit von den mobilen Leistungen des Landes Steiermark die am meiste nachgefragte und kostenintensivste Leistung. Fraglich ist dabei, ob man die Organisation nicht effektiver und für die Kinder besser strukturiert gestalten kann. Momentan ist auch die Schulassistenten nicht in die Struktur der Schule eingebettet. Es besteht seitens der Assistenten keinerlei Verpflichtung gegenüber der Schule. Problematisch wird in diesem Zusammenhang aus Sicht von Herrn Zenz auch die „Trennung“ der Schulassistenten von jeglichen pädagogischen Leistungen. Seiner Ansicht nach ist in diesem Zusammenhang jede Arbeit auch eine pädagogische und daher kann eine strikte Trennung nicht vorgenommen werden.

Damit die Schulassistenten im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention leistbar und umsetzbar bleibt, muss an inhaltlichen Komponenten gearbeitet werden. Es ist notwendig eine organisatorisch und strukturelle besser geeignete Art der Schulassistenten anzubieten. Ein Ansatz dabei könnte sein, dass eine ganze Schule von einem Leistungserbringer mit den gleichen Strukturen und Personal betreut wird. Das Pilotprojekt BG/BRG Kirchengasse wird als richtiger Schritt gesehen (siehe Gespräch mit Herrn Mag. Lintner – Kapitel 6.6.2.) und es sollte jedenfalls in diese Richtung weiterentwickelt werden. Des Weiteren wird es unerlässlich sein, die Leistung der Schulassistenten näher bzw präziser zu definieren.

Auch bezüglich des Erlasses (Schuljahr 2021/2022), bei dem zunächst acht Stunden bei Erstantrag gewährt werden, sieht Herr Zenz einen guten Schritt in die richtige Richtung, obgleich diesbezüglich noch weiterentwickelt werden muss. Grundsätzlich besteht spätestens nach sechs Monaten ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Zuerkennung der notwendigen Stunden. Bis dahin besteht eine Art „Probezeit“, in welcher darauf geachtet wird, wie viele Stunden das Kind bzw ob es überhaupt eine solche Leistung benötigt. Herr Zenz sieht Unterstützungsleistungen immer als solche an, die das Ziel verfolgen, dass eine Person im besten Fall irgendwann keine Unterstützung mehr benötigt bzw nur noch in geringem Ausmaß. Eine grundsätzliche Begutachtung im Vorfeld sieht Herr Zenz als problematisch an, da es seiner Meinung nach beim Arbeiten in der Schule besser und effektiver beurteilt werden kann.

Hinsichtlich der unterschiedlichen gesetzlichen Ausgestaltung wurde seitens von Herrn Zenz eine klare Antwort gegeben – das Schulsystem hat grundsätzlich die Schulasistenz eingeführt, aber nur bis zu einem gewissen Grad zugelassen. Im gleichen Moment hat sie damit einen Bedarf entwickelt, diesen jedoch nicht weiter umgesetzt. Dieser fehlenden Leistung hat sich anschließend das StBHG angenommen und eine Unterstützungsleistung angeboten.

#### 6.4.1.3. FPÖ – LtAbg Patrick Derler

Die Schulasistenz ist ein wichtiges Thema, bei welchem auf die Bedürfnisse der Betroffenen geachtet werden muss und zu dem ExpertInnen-Meinungen eingeholt werden müssen. Die Stundenanzahl sollte aus Sicht von Herrn Derler individuell gestaltet werden können, da jeder Mensch einen unterschiedlichen Bedarf entsprechend seiner Bedürfnisse hat. Eine fixe Regelung von acht Stunden in der Woche (die derzeit ab Herbst geplant ist) würde der Individualität der Menschen entgegenstehen.

In Bezug auf den Stellenwert der Schulasistenz entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention kommt es für Herrn Derler auf die handelnden Personen an und wie diese umgesetzt wird. Wichtig ist es, Inklusion auch im Sinne der Angehörigen zu ermöglichen und zu forcieren, wo es möglich ist. Dabei ist es essentiell vor allem im Bereich der Jugendlichen mit diesen über Behinderungen zu sprechen.

Damit die Schulasistenz gut funktionieren kann, muss ihr Gehör verschafft und Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dabei muss auf die Betroffenen zugegangen und diese inkludiert werden. Generell sollte ein flexibles System aufgebaut (bzw auch bei den Lehrkörpern interveniert) und ein Bewusstsein geschaffen werden. Diesbezüglich bedarf es eines gemeinsamen Miteinanders aller Beteiligten. In der Keplerschule in Graz wird derzeit ein Modell getestet, bei dem es kein fixes Stundenausmaß gibt, sondern einen gemeinsamen Topf, aus dem je nach Bedarf geschöpft werden kann.

Hinsichtlich der weiteren Finanzierung des derzeitigen Systems der Schulasistenz wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Oppositionsstellung die diesbezügliche Verantwortung nicht bei dieser Partei liegt und daher nur Problematiken angesprochen werden können. In jedem Regierungsprogramm werden Schwerpunkte festgelegt und es bedarf daher eines politischen Willens, um gewissen Bereiche zu finanzieren.

Zur unterschiedlichen gesetzlichen Regelung wird auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Bildungs- und dem Sozialressort und die bestehende Doppelgleisigkeit in diesem Bereich hingewiesen. Seitens der A11 bzw der A6 wurde diesbezüglich eine Stellungnahme abgeben und argumentiert, warum es zu dieser Ausgestaltung gekommen bzw warum das System dennoch zielführend ist. Dennoch führt diese Aufteilung in der Praxis zu Problemen, die gelöst werden müssen.

#### 6.4.1.4. GRÜNE – LtAbg Sandra Krautwaschl

Die derzeitige Ausgestaltung der Schulassistenten ist zum Teil nicht sehr zielführend. Es fehlt beispielsweise eine Einbindung der Assistenten in das Team vor Ort. Des Weiteren wird derzeit auch vermehrt außerhalb der Klasse betreut, was nicht dem Zwecke der Inklusion dienlich ist. Das System der Schulassistenten ist reformbedürftig und müsste ehestmöglich dem Bildungsbereich zugeordnet werden. Da es sich um eine Leistung handelt, die dem Kind dazu dient, eine Bildungseinrichtung besuchen und am Unterricht teilnehmen zu können. Ohne Schulassistenten können die Kinder nicht am Unterricht inklusiv teilnehmen, allerdings müsste das System neu überlegt werden, da momentan jedem Kind einzeln eine Schulassistentin per Bescheid zuerkannt wird. Es müsste eine Einbindung in ein pädagogisches Konzept erfolgen und wie bereits erwähnt in das pädagogische Team. Diesbezüglich bedarf es auch einer entsprechenden pädagogischen Grundausbildung für die AssistentInnen, um Inklusion fördern zu können.

Positiv an der Schulassistenten ist es, dass es sich dabei um eine Leistung handelt, die unterstützend für die Kinder und das Lehrpersonal ist. Des Weiteren gewährleistet diese in manchen Settings, dass Kinder überhaupt in die Schule gehen können. Allerdings bedarf es eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes, damit ein inklusiver Unterricht möglich ist bzw gewährleistet, dass die Kinder in einer gewissen Lernsituation die Unterstützung durch die AssistentInnen bekommen.

Hinsichtlich der Leistbarkeit ist es fraglich, wie das System aufgestellt wird. Sofern jedoch die UN-BRK ernst genommen wird, muss eine Form jedenfalls finanzierbar sein. Es gilt dabei Systeme zu finden, die finanzierbar sind und bleiben und gleichzeitig ihren Zweck erfüllen. In den letzten Jahren hat sich die derzeitige Ausgestaltung in eine Richtung entwickelt, die weder für die Kinder gut ist noch für die Gesellschaft finanzierbar bleibt. Das System wird nun gesprengt. Teilweise finden sich in Klassen vier bis fünf AssistentInnen, hinzu kommt noch das Lehrpersonal und/oder ein/eine IntegrationslehrerIn. In einem solchen Ausmaß ist dies mit einer normalen Unterrichtssituation nicht mehr vereinbar. Dabei muss das gesamte System überlegt und geschaut werden, wie die Schulassistenten vor Ort eingebunden werden kann. Wie kann man es so organisieren, dass neben dem Leistungsanspruch, welches jedes Kind haben sollte, trotzdem nicht nur individuelle Bescheide erfolgen, bei dem jede/r Einzelne eine Person hat, welche dann nur mit diesem Kind arbeiten darf. Das derzeitige System ist unflexibel und verursacht unter Umständen Belastungen aufgrund der Vielzahl an Personen, die durch die Einzelbescheid-Zuerkennung, im Klassenraum sein können. Allerdings spielen in diesem Zusammenhang auch die räumlichen Gegebenheiten eine Rolle (Positivbeispiel Südtirol, in dem von den Räumlichkeiten her schon auf Inklusion Rücksicht genommen wurde). Inklusion ist aus Sicht von Frau Krautwaschl etwas „Gegenseitiges“, es geht hierbei um ein Lernen voneinander.

Die Umsetzung von inklusiven Unterricht im Pflichtschulbereich ist primär Landessache, warum jedoch eine unterschiedliche gesetzliche Regelung erfolgt ist, kann von Frau Krautwaschl nicht beantwortet werden. Es wurde allerdings diesbezüglich ein Antrag der GRÜNEN eingebracht und eine Zuordnung zum Bildungsbereich gefordert. Vermutlich steckt dahinter eine Finanzierungsfrage. Jedenfalls gehört die Zweiteilung im Gesetz aus ihrer Sicht abgeschafft und in den Bildungsbereich eingegliedert.

#### 6.4.1.5. KPÖ – LtAbg Claudia Klimt-Weithaler

Die derzeitige Ausgestaltung der Schulassistenten ist in vielen Bereichen änderungsbedürftig. Insbesondere problematisch ist die unklare Definition der gesetzlichen Zuständigkeit – einerseits der Gesundheitsbereich, andererseits der Bildungsbereich. Aus Sicht von Frau Klimt-Weithaler würde diese Angelegenheit in den Bildungsbereich gehören.

Die Schulasistenz als Leistung in Bezug auf inklusive Bildung im Sinne der UN-BRK wird als wesentlich erachtet. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass Kinder mit Einschränkungen eine Regelschule besuchen können und dies ist wesentlich für ihre persönliche Entwicklung. Ob ein Kind gesondert unterrichtet oder betreut wird oder ob ein Kind gemeinsam mit den Nachbarskindern, Freundinnen und Freunden die gleiche Klasse besucht und dort zusätzlich Angebote bzw Unterstützung bekommt, die es aufgrund seiner Einschränkungen benötigt, mache den Unterschied aus. Schulasistenz ist damit ein wesentlicher Beitrag zur Inklusion. Gleichzeitig ist dies auch für die anderen Kinder ohne Einschränkungen wichtig, um dies mitzuerleben. Kinder sind im Gegensatz zu Erwachsenen noch ganz unverblümt und fragen ohne Scham zB „Warum sitzt du im Rollstuhl?“. Dann wird das kurz erklärt und damit ist die Sache dann auch schon erledigt.

Für ein gutes Funktionieren der Schulasistenz ist es wichtig, dass ausreichend Personal vorhanden ist sowie die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Lehrerin/dem jeweiligen Lehrer bzw der Klasse. Problemfelder bestehen Großteils in der Zuständigkeitsverteilung. Allerdings auch im Bereich der fehlenden Berufsbildbeschreibung mit entsprechender Ausbildung müsste noch nachgeschärft werden.

Ein guter Lösungsansatz für die Schulasistenz wäre zunächst eine klare Definition dessen, was es ist, klare gesetzliche Regelungen und das Anbieten einer Ausbildung, damit alle, die in diesen Bereich gehen wollen, auch das gleiche machen. Aus ihrer Sicht wäre zB eine Art „Eignungstest“ sinnvoll, beispielsweise wie es bei der Grundausbildung zur/zum ElementarpädagogIn erfolgt (Aufnahmeprüfung). Im Bereich der Schulasistenz wäre es wesentlich, die möglichen Personen genauer zu betrachten und ihre Motivationshintergründe zu hinterfragen. Als wichtige Eigenschaften wird eine grundsätzliche Kommunikationsfähigkeit erachtet, nicht nur mit den Kindern und Jugendlichen, sondern auch mit den anderen Erwachsenen, die ebenfalls noch im System „Schule“ tätig sind (LehrerInnen, DirektorIn etc).

Aufgrund dessen, dass Frau Klimt-Weithaler in der Opposition sitzt und damit nicht in Gesetzesverantwortung ist, kann die Frage nach der unterschiedlichen gesetzlichen Regelung in zwei Paragraphen nicht beantwortet werden. Für sie würde nichts gegen eine Zusammenführung sprechen und müsste als erstes neu geregelt werden.

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der UN-BRK sieht Frau Klimt-Weithaler noch große Defizite. Zwar wurde ein Aktionsplan Phase IV erstellt, der demnächst veröffentlicht wird, allerdings sind die bereits gesetzten Schritte eher in geringerem Ausmaß vorhanden und müssten jedenfalls intensiviert werden.

Frau Klimt-Weithaler sieht die Beitragsleistung des Landes Steiermark zur Aufstellung der Schulasistenz dahingehend, dass das Land in die diesbezügliche Verantwortung tritt und ein ExpertInnen-Team aufstellt, welches konkret plant, wie die Schulasistenz aufgebaut sein soll und dies anschließend auch umgesetzt wird (Ausbildungsangebote, Kontaktaufnahme mit den Leistungserbringern, Kostenübernahme etc). Eine schrittweise Anhebung der Schulasistenz wäre aus ihrer Sicht sinnvoll, wobei es dabei guter Übergangsregelungen bedarf. Die Schulasistenz an sich ist für sie eine wesentliche Leistung, um zur Inklusion beizutragen. Kinder sollen nicht, aufgrund ihrer Einschränkung, abgesondert werden. Es bedarf eines Schulsystems, in dem alle die gleichen Möglichkeiten haben. In Österreich besteht eine Schulpflicht und gleichzeitig ein freier Zugang für alle, dies muss ihrer Meinung nach jedoch wirklich bedeuten, für alle.

Abschließend nimmt Frau Klimt-Weithaler noch Bezug auf die finanziellen Möglichkeiten in diesem Bereich und erläutert, dass dies immer eine Frage des politischen Willens sei.

#### 6.4.1.6. NEOS – LtAbg Robert Reif

Die derzeitige Ausgestaltung der Schulassistenten erweist sich als schwierig. Die NEOS haben diesbezüglich bereits einen Antrag zur Zusammenführung der zuständigen Ressorts eingebracht. Für die Betroffenen stellt die unterschiedliche Zuständigkeit eine Hürde dar, die aus Sicht von Herrn Reif abgebaut werden muss. Eine Zusammenlegung in diesem Bereich wäre seiner Ansicht nach keine wesentliche Herausforderung. Dies muss politisch gelöst werden. Auf der anderen Seite gibt es jedoch in diesem Bereich auch gesellschaftspolitische Probleme, die es aufzulösen gilt. Sofern Kinder gemeinsam mit anderen Kindern mit und ohne Behinderungen aufwachsen, lernen, leben und sich entwickeln, so kann die gesamte Gesellschaft davon profitieren. Zudem müsste auch Bürokratie abgebaut bzw der Zugang niederschwelliger gestaltet werden.

Bewusstseinsbildung und Informationen für alle Beteiligten sind ebenfalls von großer Bedeutung. Dies betrifft sowohl die Eltern, aber insbesondere auch die Lehrenden und die Direktion. Wichtig ist dabei auch die Einbindung der Schulassistenten in den Schulbetrieb, damit diese als wichtiger Teil der Schulgemeinschaft gesehen werden.

Ein Grundsatz-Problem der Schulassistenten ist die fehlende Definition von einheitlichen Anstellungserfordernissen und Tätigkeitsbereichen. In diesem Bereich müsste angesetzt und eine einheitliche Definition für ganz Österreich gefunden werden, wobei auch die Aufgaben klar festgelegt werden müssen.

Bei der Umsetzung der Schulassistenten ist es wichtig ein individuelles Eingehen auf die Kinder zu ermöglichen und Absprachemöglichkeiten mit Eltern, Lehrenden und den Kindern schaffen. Hierbei soll die Frage der Leistbarkeit nicht gestellt werden, da sich das Land dies leisten muss.

In Bezug auf die unterschiedliche gesetzliche Regelung wurden seitens der NEOS schon verschiedene Anträge im Landtag eingebracht, um diese zusammenzuführen. Die Vorgehensweise, warum diese unterschiedliche gesetzliche Ausgestaltung eingeführt wurde, ist auch für Herrn Reif nicht nachvollziehbar und unverständlich. Aus Sicht von Herr Reif gehört diese jedenfalls in das Bildungsressort, da die Schulassistenten in der Schule stattfindet und die inklusive Beschulung von Kindern im Vordergrund steht.

Schulassistenten an sich ist ein wichtiges Mittel für inklusive Bildung, allerdings müsste das System an sich reformiert werden. Jeder hat das gleiche Recht auf Bildung und soll zu diesem Recht auch kommen, dabei spielt die Schulassistenten eine wichtige Rolle. Die Organisation und Abwicklung der Schulassistenten müsste dabei seitens des Landes Steiermark erfolgen, auch um eventuellen Missbrauch vorzubeugen.

### 6.4.2. Beamte

#### 6.4.2.1. Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft

Der Begriff „Schulassistenten“ wird in der Abteilung 6 grundsätzlich eher vermieden. In diesem Bereich wird von „Betreuungspersonal“ (ehemals Pflege - und Hilfspersonal) gemäß § 35a StPEG gesprochen. Dieses ist auf pflegerisch-helfende Tätigkeiten beschränkt und wurde in einem Erlass geregelt. In der Praxis erweist sich die Abgrenzung zB zu medizinischen Leistungen als schwierig (bspw bei Diabetikern). Diesbezüglich wird auch auf einen Erlass des Bundesministeriums verwiesen, bei dem die Tätigkeiten der Lehrenden in drei Bereiche unterteilt wurden. Der Bereich der A6 ist jedoch grundsätzlich, wie bereits erwähnt, nur auf pflegerisch-helfende Tätigkeiten begrenzt.

Budgetär werden hierfür in der A6, seit Jahren weitgehend gleichbleibend, mehrere Millionen Euro, vorgesehen, wohingegen im Bereich der A11 (§ 7 StBHG Schulassistenten) das Budget mittlerweile um ein Vielfaches angewachsen ist.

Die Schulassistenten sind unterstützend und notwendig für den inklusiven Schulbetrieb.

Grundsätzlich besteht im Bereich der Schule/Bildung eine Generalklausel zu Gunsten des Bundes (vgl. Art 14 Abs 1 B-VG). Das Land hat daher nur in gewissen Bereichen (Art 14 Abs 2 und 3 B-VG) eine Ausführungsgesetzgebung und eine Vollzugsfunktion. Auf Basis dessen, ist die Zuständigkeit in Bezug auf die Schulassistenten, da diese der inneren Schulorganisation zuzurechnen ist, beim Bund. Da der Bund jedoch diesbezüglich seine Zuständigkeit nicht wahrgenommen hat, wurde im § 35a StPEG die entsprechende Regelung eingebaut. Das Stmk. Pflichtschülerhaltungsgesetz regelt die Schulerhaltung und ist eigentlich nicht für die Regelung von Betreuungspersonal vorgesehen.

In Bezug auf die Frage nach guten Lösungsansätzen wird angegeben, dass von Behinderten- und Sozialorganisationen der Wunsch an die Verwaltung zur Zusammenlegung der zwei Bestimmungen (§ 35a StPEG und § 7 StBHG) herangetragen worden ist. Diesbezüglich wurde auch eine Arbeitsgruppe gebildet und es hat bereits ein Treffen dieser Gruppe stattgefunden.

Grundsätzlich werden für Unterstützungskräfte im Schulbereich ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt. Fraglich ist allerdings, ob die Stunden vor Ort auch immer sinnvoll eingesetzt werden (Stichwort: mehrere AssistentInnen in einem Klassenraum). Unter dem Aspekt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit müsste das System optimiert werden, ohne dass die Qualität darunter leidet.

Eine umfassende gesetzliche Regelung der Schulassistentenkräfte kann auf Landesebene sinnvollerweise nur im Sozialbereich erfolgen, weil das Land nur für öffentliche Pflichtschulen (und auch in diesem Schulbereich nur für die äußere Schulorganisation und das Dienstrecht, aber nicht für den inneren Schulbetrieb) und nicht für Privat- oder Bundesschulen zuständig ist. Am sinnvollsten und zielführendsten allerdings wäre eine österreichweite Bundesregelung mit Aufgabenprofil und Anforderungsprofil für diese Unterstützungskräfte.

#### 6.4.2.2. *Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration*

Die Schulassistenten stellen eine wichtige Leistung dar, um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen den Schulbesuch zu ermöglichen. Da es sich um eine sehr differenzierte Materie handelt, die nicht nur das Sozialressort im Rahmen der Behindertenhilfe, sondern auch das Bildungsressort sowie die Bildungsdirektion betrifft, finden laufend Abstimmungsgespräche mit diesen statt, um das System der Schulassistenten in der Steiermark zu verbessern und zu optimieren. In der Schule kann somit eine große Bandbreite von Bedarfen ausgehend vom Sonderpädagogischen Förderbedarf bis hin zu assistierenden Leistungen abgedeckt werden, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe an der Schule zu ermöglichen.

Aus Sicht des Sozialressorts wird inklusiver Unterricht durch das Angebot der Schulassistenten unterstützt. Die Umsetzung eines passgenauen und inklusiven Unterrichts müsste allerdings aus den Strukturen und basierend auf einer Gesamtstrategie - wie diese durch den Bundesrechnungshof gefordert wurde - durch die Bildungsangebote erfolgen. Der Behindertenhilfe sind hier Grenzen gesetzt.

Es gibt mittlerweile in Österreich gute Ansätze einer „inkluseren“ Regelung der Schulassistenten, hierbei können Oberösterreich und Burgenland als Beispiele genannt werden. Grundsätzlich sollte die Schulassistenten in jenem Lebensbereich geregelt bzw. vollzogen werden, wo diese sinnvollerweise

hingehört (Schulmaterie). Des Weiteren erscheint es nicht zielführend, in neun Bundesländern neun unterschiedliche Modelle der Schulassistenten zu etablieren.

## 7. Die Schulassistenten im Bundesland Oberösterreich bzw im Burgenland

Bevor der Steiermärkische Monitoringausschuss abschließend zu seinen Empfehlungen kommt, möchte er gerne Bezug auf die Schulassistenten in Oberösterreich und im Burgenland nehmen. Diese zeigen fortschrittliche Ansätze zu Weiterentwicklungen des Systems der Schulassistenten. Dabei könnte aus Sicht des Ausschusses die Regelung der Schulassistenten in Oberösterreich vorbildhaft für das Land Steiermark sein und daher darf auf das „Handbuch für Assistenten“, herausgegeben von der Bildungsdirektion Oberösterreich hingewiesen werden, in dem das derzeitige System nachgelesen werden kann.<sup>52</sup>

An dieser Stelle sollen nun zunächst kurz zusammenfassend ein paar Eckdaten des oberösterreichischen Systems vorgestellt werden, die als besonders wesentlich in Bezug auf die bisher dargestellte derzeitige Gestaltung des Systems in der Steiermark erscheinen bzw dieser gegenübergestellt werden:

- Die gesetzliche Grundlage der Assistenten befindet sich einheitlich im Oö Pflichtschulorganisationsgesetz 1992<sup>53</sup>. Demgegenüber finden sich auf steiermärkischer Ebene die gesetzlichen Grundlagen der Schulassistenten sowohl im StBHG als auch im StPEG.
- Der Antrag auf Assistenten wird in Oberösterreich vom Schulerhalter bzw der Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulerhalter gestellt. In der Steiermark wird der Antrag auf Assistenten, je nach Gesetz (StBHG oder StPEG) von den Eltern, den Erziehungsberechtigten, der/dem LeiterIn der Schule gestellt.
- Der Bildungsdirektion Oberösterreich wird vom Land Oberösterreich ein Jahres-Betreuungsstundenkontingent pro Schuljahr zur Verfügung gestellt (basierend auf dem festgestellten Assistentenbedarf). Wohingegen im Bundesland Steiermark die Stunden per Bescheid jedem Kind individuell zuerkannt werden.
- In Oberösterreich kann die Assistenten sowohl beim Schulerhalter beschäftigt sein als auch bei Dritten, die mit der Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion vom Schulerhalter beauftragt wurden. Im Vergleich dazu ist in der Steiermark die Assistenten bei einem Verein oder einer Institution, die Schulassistenten anbieten (Leistungserbringer), beschäftigt.
- Die Assistenten ist in Oberösterreich Teil des Schulteam, demgegenüber ist im Land Steiermark eine Einbindung der Assistenten in das Schulteam abhängig von der jeweiligen Schule.
- Oberösterreich sieht für die Assistenten zusätzlich eine Koordinations- und Organisationszeit im Rahmen der zugeteilten Betreuungsstunden pro Woche vor. Anders in der Steiermark, in der Zeiten, die nicht direkt mit der Betreuung am Kind verbracht werden, nicht genehmigt werden.

Auch im Burgenland wurden bereits Reformen im Bereich der Schulassistenten vorgenommen. In diesem Bundesland wird nun ein Gesamtstundenausmaß, welches der Bildungsdirektion Burgenland zur Verteilung gewährt wird, genehmigt. Die verschiedenen Dienstorte der Bildungsdirektion verfügen

<sup>52</sup> Bildungsdirektion Oberösterreich, Handbuch für Assistenten – Assistenten von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit, Stand: September 2019.

<sup>53</sup> Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl 35/1992 idF LGBl 97/1991.

dabei über das ihnen zugeteilte Stundenkontingent, welches den jeweiligen Schulen zugeordnet wird (Ausnahme dabei soll eine nur einem Kind zugeordnete Schulassistentin darstellen). Auf diesem Wege wurden eine erweiterte Flexibilität und Mobilität geschaffen. Antragsteller sind hierbei die Kinder, vertreten durch die/den gesetzliche/n VertreterIn, wobei die Anträge über die Schulleitung abzugeben sind. Genauere Details zur Ausgestaltung des burgenländischen Systems können in den „*Richtlinien zur Förderung der burgenländischen Schulassistenten*“<sup>54</sup> nachgelesen werden. Der Ausschuss hat auch dieses Beispiel aus dem Burgenland in seinen Prüfbericht aufgenommen, um aufzuzeigen, welche Möglichkeiten in Bezug auf Reformen im Bereich der Schulassistenten bereits bestehen und an welchen man sich gut orientieren kann.

## 8. Empfehlungen

Aufbauend auf die aus diesem Prüfbericht vorliegenden Erkenntnisse erlaubt sich der unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen gemäß § 53 Abs 2 StBHG folgende zunächst allgemein gültige und in weiterer Folge spezifische, auf den Bereich Schulassistenten angepasste, Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung abzugeben:

- Entsprechend der UN-BRK müssen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten die Menschen mit Behinderungen betreffen, einschlägige Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten, verpflichtend konsultiert und miteinbezogen werden. Sollte es daher zur Änderung von gesetzlichen Regelungen kommen, empfiehlt der Ausschuss eindringlich dieser Verpflichtung nachzukommen.
- Außerdem möchte der Steiermärkische Monitoringausschuss auch in diesem Prüfbericht erneut auf den weiten Definitionsbegriff des §1a StBHG hinweisen und dass Menschen mit Behinderung jene Personen sind, die aufgrund von Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe im gesellschaftlichen Leben benachteiligt sind. Unterschiedliche Formen von Behinderungen bedürfen unterschiedlicher Maßnahmen. Der Monitoringausschuss empfiehlt dem Land Steiermark in den relevanten Tätigkeiten alle Formen von Behinderungen in gleichem Maße zu berücksichtigen.
- In Bezug auf die derzeitige gesetzliche Gestaltung der Schulassistenten empfiehlt der Steiermärkische Monitoringausschuss eine Zusammenlegung der gesetzlichen Regelungen der § 35a StPEG und § 7 StBHG bzw damit einhergehend die Zuständigkeit eines Ressorts. Aus Sicht des Ausschusses sollte die Schulassistenten als Materie der Bildung auch in diesem Bereich geregelt werden.
- Zur Vermeidung von Unklarheiten wird eine klare und steiermarkweit gültige Definition des Begriffs „Schulassistenten“ bzw eine eindeutige Arbeitsprofilbeschreibung inklusive erforderlicher Qualifikationen empfohlen.
- Eine Überarbeitung des derzeit vorherrschenden „starren“ Stundenkontingentes hin zu einem flexiblen System, beispielsweise in Form eines Stundenpools von Assistenzstunden,

---

54

<[https://www.burgenland.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Gesundheit\\_und\\_Soziales/Soziales/Schulassistenten/Richtlinien\\_Bgld\\_Schulassistenten\\_03.2019.pdf](https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Gesundheit_und_Soziales/Soziales/Schulassistenten/Richtlinien_Bgld_Schulassistenten_03.2019.pdf)> (abgerufen am 08.10.2021).

welcher den SchulasistentInnen für die Betreuung aller SchülerInnen mit Behinderung flexibel zur Verfügung steht (siehe Pilotprojekt Grazer VS Viktor Kaplan).

- Im Sinne der Inklusion empfiehlt der Ausschuss ein Hinzufügen der Gruppenbetreuung und damit einhergehend eine, sofern mögliche, Entfernung von der stark fokussierten Einzelbetreuung (siehe Pilotprojekt Grazer BG/BRG Kirchengasse). Der Ausschuss anerkennt, dass es in bestimmten Einzelfällen diesbezüglich zu Grenzen kommen kann und hält dabei fest, dass immer zum Wohle der Kinder gehandelt werden muss. Jedes Kind soll stets jene Unterstützung bekommen, die es für seine Teilhabe am schulischen Geschehen benötigt.
- Der Ausschuss empfiehlt dem Land Steiermark darüber hinaus, dafür zu sorgen, dass die AssistentInnen in den Schulen als Teil des Teams eingebunden werden. Damit einhergehend müssen auch die Stunden insoweit ausgedehnt werden, dass Leistungen ohne Beisein des betreuenden Kindes (Besprechungen mit den Eltern, LehrerInnen etc) ebenfalls anzuerkennen sind (siehe beispielsweise Koordinations- und Organisationszeiten im oberösterreichischen System der Schulasistenz).

Abschließend möchte der Steiermärkische Monitoringausschuss festhalten, dass die Schulasistenz zwar grundlegend ein gutes Mittel für ein inklusives Schulsystem darstellt, der Ausschuss sich jedoch der Meinung des Rechnungshofes anschließt und dabei grundlegend bemängelt, dass es in Österreich an einer inklusiven, alle Bildungsebenen umfassenden Strategie fehlt. Sowohl der Bund als auch die Länder müssen sich ihrer Verpflichtung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bewusstwerden und an einer dementsprechenden Strategie arbeiten bzw diese vorlegen.

## 9. Quellenverzeichnis

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution der Generalversammlung, A/RES/217 A (III), 10. Dezember 1948

Assistenz zur Erziehung und Schulbildung verbessern, Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT), eingebracht am 09.08.2021, EZ/OZ: 1601/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode

*Bildungsdirektion Oberösterreich*, Handbuch für Assistenz – Assistenz von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit, Stand: September 2019

*Bizeps*, deutsche Übersetzung der Handlungsempfehlungen, abrufbar unter <<https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-unstaatenpruefung-oesterreichs/>> (abgerufen am 11.05.2021)

*Bundesregierung*, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idF I 107/2021

*Dangl Oskar*, Das Recht auf Bildung als soziales Menschenrecht, abrufbar unter <<http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/482/838.pdf>> (abgerufen am 14.10.2021)

*Dworschak Wolfgang*, Schulbegleiter, Integrationshelfer, Schulassistent? Begriffliche Klärung einer Maßnahme zur Integration in die Allgemeine Schule bzw. die Förderschule, Zeitschrift Teilhabe, 49, H 3 (2010)

Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz –StBHG), LGBl 26/2004 idF 113/2020

Inklusive Kinderbildung und –betreuung, Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT), eingebracht am 03.05.2021, EZ/OZ: 1353/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; BGBl 590/1978 idF III 80/2020.

Maßnahmen für eine inklusive Steiermark, Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT), freigegeben am 11.06.2021, EZ/OZ: 1410/4, XVIII. Gesetzgebungsperiode

*Mitteregger Sarah/Weitzer Theresa*, Beitrag der Schulassistenten zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, Masterarbeit, Graz 2018, 59

Neue Wege bei der Schulassistenten, Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT), eingebracht am 30.09.2021, EZ/OZ 1676/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode

Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl 35/1992 idF LGBl 97/1991

*Rechnungshof Österreich*, Bericht des Rechnungshofes. Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?, III-242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Schulassistenten jetzt reformieren!, Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT), freigegeben am 11.06.2021, EZ/OZ: 1410/3, XVIII. Gesetzgebungsperiode

Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBl 71/2004 idF 60/2019

*UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen* (CRPD - Committee on the Rights of Persons with Disabilities), Allgemeine Bemerkungen No. 6 (Nichtdiskriminierung und Gleichheit), UN Dokument CRPD/C/GC/6, 26. April 2018

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993 idF III 60/2021

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 155/2008 idF III 214/2020

Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Kampus), Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.07.2021, EZ/OZ: 1565/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode

Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Bogner-Strauß), Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1566/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode

Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Kampus), Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode

[www.behindertenrat.at/recht-und-soziales/nationaler-aktionsplan/](http://www.behindertenrat.at/recht-und-soziales/nationaler-aktionsplan/) (15.10.2021).

[www.burgenland.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Gesundheit\\_und\\_Soziales/Soziales/Schulassistenten/Richtlinien\\_Bgld.\\_Schulassistenten\\_03.2019.pdf](http://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Gesundheit_und_Soziales/Soziales/Schulassistenten/Richtlinien_Bgld._Schulassistenten_03.2019.pdf) (abgerufen am 08.10.2021)

[www.graz.at/cms/dokumente/10172463\\_7761923/6102e14d/Die%20Inklusive%20Schule%20-%20Positionspapier%20des%20Beirates%20der%20Stadt%20Graz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10172463_7761923/6102e14d/Die%20Inklusive%20Schule%20-%20Positionspapier%20des%20Beirates%20der%20Stadt%20Graz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf) (abgerufen am 14.10.2021)

[www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE](http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE) (abgerufen am 15.10.2021)

[www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254\\_94717223/6803cb33/210520\\_Aktionsbericht\\_Phase%204\\_web.pdf](http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254_94717223/6803cb33/210520_Aktionsbericht_Phase%204_web.pdf) (abgerufen am 01.09.2021)

[www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html](http://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html) (15.10.2021)

[www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/149126997/DE/](http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/149126997/DE/) (abgerufen am 30.09.2021)

Zusammenführung der schulischen Assistenten in einem Ressort der Landesregierung, Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT), eingebracht am 25.09.2020, EZ/OZ 782/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode

## 10. Anhang

Literaturliste von Frau Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Kalcher (PPH Augustinum, ehemals KPH Graz) in Bezug auf Ihre Wortmeldung in der öffentlichen Sitzung vom 16.11.2020:

Blatchford, P., Bassett, P., Brown, P. & Webster, R. (2009): The Effect of Support Staff on Pupil Engagement and Individual Attention. *British Educational Research Journal* 35(5), S. 661-686

Böing, U. & Köpfer, A. (2019). Schullassistenz aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern mit Assistenzerfahrung. In M. Laubner, B. Lindmeier & A. Lübeck (Hrsg.), *Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Grundlagen und Praxis*. 2. Auflage (S. 127–136). Weinheim: Beltz

Breyer, C. (2020). *Inklusion und Schullassistenz im internationalen Kontext: Professionalisierung unter Berücksichtigung individueller Faktoren*. Dissertation. Graz

Broer, S., Doyle, M. & Giangreco, M. (2005). Perspectives of students with intellectual disabilities about their experiences with paraprofessional support. *Council for Exceptional Children*, 71(4), S. 415-430

Dworschak, W. (2019). Zur Gewährung von Schulbegleitung – Wer erhält in welchem Umfang eine Schulbegleitung? In M. Laubner, B. Lindmeier & A. Lübeck (Hrsg.), *Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Grundlagen und Praxis*. 2. Auflage (S. 37–49). Weinheim: Beltz

Lindmeier, B. & Ehrenberg, K. (2019). „In manchen Momenten wünsch ich mir auch, dass sie gar nicht da sind“ – Schullassistenz aus der Perspektive von Mitschülerinnen und Mitschülern. In M. Laubner, B. Lindmeier & A. Lübeck (Hrsg.), *Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Grundlagen und Praxis*, 2. Auflage (S. 137-149). Weinheim: Beltz

Lübeck, A. & Demmer, C. (2019). Unüberblickbares überblicken – Ausgewählte Forschungsergebnisse zur Schulbegleitung. In M. Laubner, B. Lindmeier & A. Lübeck (Hrsg.), *Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Grundlagen und Praxis*. 2. Auflage (S. 11–27). Weinheim: Beltz

Malmgren, K., Causton-Theoharis, J. (2006). Boy in the Bubble: Effects of Paraprofessional Proximity and Other Pedagogical Decisions on the Interactions of a Student With Behavioral Disorders. *Journal of Research in Childhood Education* 20(4), S. 301-312. DOI: 10.1080/02568540609594569

Melzer, J. (2019). Schullassistenz Motor oder Bremsklotz für eine inklusive Schulentwicklung? *Online Journal for Research and Education*, S.1-10

Webster, R., Blatchford, P., Bassett, P., Brown, P., Martin, C. & Russell, A. (2010). Double standards and first principles: framing teaching assistant support for pupils with special educational needs, *European Journal of Special Needs Education*, 25(4), S. 319–336. <http://dx.doi.org/10.1080/08856257.2010.51353>